Die Schutzaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Schutzaufsicht im anglo-amerikanischen Recht

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Herbert Schuler
Referendar

1929

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Kdt.-Ges., Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg, 1903.

Aschrott: Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrecht, Berlin 1912.

Baernreither: Jugendfürsorge und Strafrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig 1905.

Behrend: Die Schutzaufsicht über Jugendliche in der Praxis des englischen Strafrechts.
Mitteilungen der Intern. Kriminalistischen Vereinigung, Bd. 19, S. 53.

— Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1925.

Blaum-Riebesell-Storck: Das Reichsjugendwohlfahrtgesetz, 3. Aufl. 1926.

Denkschrift des Reichsministers des Innern über die bisherige Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, 1927.

Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuches von 1925, nebst Begründung.

— eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, nebst Begründung.

Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 (Reichsrats-Vorlage) nebst Begründung.

— eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 (Reichstags-Vorlage) nebst Begründung.

Ellger: Die Schutzaufsicht. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht 1914, S. 269.

Fichtl: Das Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage, 1926.

Francke: Das Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin, 1926.

Fränkel: Die Schutzaufsicht als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme (Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfe, Berlin 1918).

Frese: Ueber die Helfer, Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit von 1910.

Freudenthal: Was lehrt uns Amerika für die Behandlung jugendlicher Verbrecher? i. Allgem. Oesterr. Ger. Zeitung 1909, S. 26.
Friedeberg-Polligkeit: Das Jugendwohlfahrtsgesetz, Berlin 1923.
Friedländer: Praktische Erfahrungen über die Schutzaufsicht i. Zentralblatt für Jugendrecht, 17. Jahrgang, S. 9.
Frikker: Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher in England, Nürnberg 1913.
Gegenentwurf zum Vorentwurf.
Geiger: Die Schutzaufsicht, Breslau 1919.
Goebel: Die Schutzaufsicht und der Vorentwurf i. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie Bd. 9, S. 374 ff.
Goerlich: Die vorläufige Entlassung, Berlin 1906.
Goeze: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin 1924.
Hartmann: Die Strafrechtspflege in Amerika, Berlin 1906.
Hellwig: Das Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1923.
v. Hentig: Sichernde Maßnahmen vor dem Verbrechen, Mon.-Schrift f. Krim. Psychologie, Bd. 9, S. 277 ff.
Herr: Strafenwesen und Strafvollzug i. Vergl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgem. Teil, Bd. 4, S. 491.
— Das moderne amerikanische Besserungssystem, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1907.
Heß: Jugendwohlfahrtsrecht, München 1926.
v. Holtzendorff: Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen, Leipzig 1859.
Kantorowicz: Ueber den Wert der Schutzaufsicht, im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 1923.
Kiesow: Das Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1923.
Korn: Ist die Dezortation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwertbar? Berlin 1898.
Lederer: Der gegenwärtige Stand des Probationssystems in den U.S.A. i. Z.St.W. 1908 S. 391.
Lenz: Die Anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht, Stuttgart 1908.
Lenz: Das Jugendstrafrecht, 1907.
Lenz: Sicherungsmaßnahmen i. Oesterr. Zeitschr. für Strafr. 1912, S. 283.

v. der Leyn: Schutzaufsicht über psychopathische Kinder, Langensalza 1920.
Lindsey: Die Revolution der modernen Jugend, Stuttgart 1927.
v. Liszt: in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1908, Allgemeiner Teil, Band III, S. 8 ff.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl., besorgt von Eberhard Schmidt, Berlin-Leipzig 1927.
Messerer: Das Jugendgerichtsgesetz, München 1926.
Oetker: Strafr. Behandlung jugendlicher Personen i. Ger.-Saal, Bd. 73, S. 385.
— Schutzaufsichtspflegschaft i. Ger.-Saal, Bd. 81, S. 63.
Polligkeit: Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker und verbrecherische Trinker, i. Mon.-Schr. f. Krim.-Psychol., Bd. 9, S. 135.
— Wie organisiert und übt man am zweckmäßigsten die Schutzaufsicht (i. Verhandl. des 1. deutschen Jugendgerichtstag, Berlin, Leipzig 1909, S. 104.).
Riß-Weitwet-Richter: Das Jugendgerichtsgesetz, München, 1926.
Rosenfeld: Ueber Schutzaufsicht durch Sträflingsvereine und durch die Polizei, Mitt. der I.K.V., Bd. 19, S. 392.
Többen: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, 2. Aufl., Münster 1927.
Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch.
Wach: Die Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig 1890. Kapitel: Unser Freiheitsstrafensystem.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht ist ein Rechtsinstitut, das unserem Rechte seither nicht völlig fremd war, wenn es auch erst durch zwei Gesetze der jüngsten Vergangenheit unseres Rechtslebens — durch das Jugendgerichtsgesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz — schließlich offizielle Aufnahme in die Reihe der Rechtsinstitute gefunden hat. Schon der Hinweis auf die beiden genannten Gesetze führt uns vor Augen, wie in diesem Institut die Ausläufer zweier verschiedenen Tätigkeiten und Aufgaben des Staates sich zusammenzufinden: der Strafrechts- und Fürsorgepflege.

Hier ist schon kurz das Wesen der Schutzaufsicht, wie es des weiteren noch häufig geschehen soll, gestreift: Sie ist eine sichernde Maßnahme des Staates in doppelter Beziehung, nämlich insofern, als sie die Aufgabe hat, ein straffällig gewordenes Individuum vor ferneren Konflikten mit den Strafgesetzen zu schützen, dadurch zugleich aber auch dem Staat vor weiteren Angriffen auf seine Rechtsordnung Schutz zu gewähren.

Im geltenden Strafgesetzbuch hat die Schutzaufsicht nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden. Doch hängt eine Maßnahme eng mit ihr zusammen, die vorläufige Entlassung.

Gemäß § 23 des Strafgesetzbuches können Strafgefangene unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig entlassen werden.[1]

Führt sich der vorläufig Entlassene während der Restzeit, die er noch zu verbüßen hätte, in der Freiheit gut, so wird die Reststrafe erlassen. Bei schlechter Führung jedoch kann, insbesondere wenn er die besonderen ihm auferlegten Bedingungen verletzt hat, jederzeit die Aussetzung der Vollstreckung der Reststrafe widerrufen werden. Es liegt nun auf der Hand, daß der Strafgefangene während der Restzeit seiner Strafe, die er in der Freiheit verbringt, einer gewissen Kontrolle unterworfen sein muß, denn wie sollte anders sein

Wohlverhalten in der Freiheit festgestellt werden? Diese Kontrolle oder Aufsicht hat den Zweck, einmal den entlassenen Gefangenen davor zu bewahren, daß er in schlechter Gesellschaft wieder straffällig wird und so der Wohltat des teilweisen Straferlasses verlustig geht. Sodann soll sie aber auch die Gewähr dafür bieten, daß der Staat seinen endgültigen Gnadenerweis — die Aussetzung der Reststrafe kann bei schlechter Führung widerrufen werden; insofern hat die vorläufige Entlassung noch nicht den Charakter des definitiven Gnadenaktes — keinem Unwürdigen zuteil werden läßt, sondern nur einem besserungsfähigen Menschen verhilft, wieder in das Geleise eines mit der Rechtsordnung im Einklang stehenden Lebens zurückzukehren. Diese nach beiden Seiten hin schützende Tätigkeit kann in der Tat schon als eine Maßnahme angesehen werden, die der Schutzaufsicht in ihren Auswirkungen nahe kommt. Leider wurde in der Praxis eine Aufsicht über die vorläufig Entlassenen nicht oder doch kaum ausgeübt. Man beschränkte sich darauf, am Ende der Strafzeit durch die Polizei Erkundigungen über den Entlassenen einziehen zu lassen, von deren Ausfall die endgültige Begnadigung abhängig gemacht wurde. Wie bei der Polizeiaufsicht waren also die Kontrollorgane, meist sogar uniformierte, Polizeibeamte.

Wenn die Aufsicht über die vorläufig Entlassenen sich tatsächlich stark der Polizeiaufsicht annäherte, so lag das in der Hauptsache daran, daß man keine geeigneten Personen zur Aufsichtsführung verwendete, sondern diese Polizeiorganen überließ. Daß bei einem solchen unerquicklichen Identifizieren von zwei in ihren Wesenheiten grundverschiedenen Maßnahmen — denn es ist daran festzuhalten, daß durch die Verhängung der Polizeiaufsicht der besonders ausgeprägten Gemeingefährlichkeit eines straffällig gewordenen Menschen durch wirksame Schutzmaßnahmen begegnet werden soll, während doch durch die Aufsicht über vorläufig aus der Strafanstalt Entlassene gerade dem als besserungsfähig erkannten Menschen der Weg in die Gesellschaft geebnet werden soll — man sich des Unterschiedes nicht mehr bewußt war,

---

1) Der vorläufigen Entlassung kann ein Strafgefangener bei guter Führung in der Strafhaft und Verbüßung von dreiviertel der erkannten Freiheitsstrafe, mindestens aber von einem Jahre, teilhaftig werden. (§ 23 St.G.B.)

ja sogar die genannte Aufsicht einfach als Polizeiaufsicht ausgestaltete, ist nicht verwunderlich.[2]

Gegen diese Ausübung der Aufsicht über vorläufig Entlassene durch Polizeiorgane haben sich, als die Schutzaufsicht noch lange nicht in das deutsche Strafrecht aufgenommen war, sondern der Gedanke der Schutzaufsicht de lege ferenda propagiert wurde, namhafte Autoritäten der Strafrechtswissenschaft gewandt, mit besonderer Schärfe, soweit wir sehen, Aschrott.[3]

Eine zweite Anwendungsart einer der Schutzaufsicht ähnelnden Maßnahme ist mit dem Institut der bedingten Begnadigung, die seit dem Jahre 1895 in fast sämtlichen deutschen Staaten im Wege der Verordnung eingeführt wurde, verbunden. Hier wird nach Erlaß des Urteils von einer Vollstreckung zunächst völlig abgesehen, und es von dem Wohlverhalten in der dem Verurteilten gesetzten Bewährungsfrist abhängig gemacht, ob die Strafe endgültig im Gnadenwege erlassen oder vollstreckt wird. Von dem Institut der bedingten Begnadigung wurde in besonders rücksichtswürdigen Fällen dann Gebrauch gemacht, wenn der Verurteilte zu der Erwartung berechtigte, daß er sich künftig durch Wohlverhalten auszeichnen werde, auch ohne daß die Strafe vollstreckt wurde. Auch hier besteht die Notwendigkeit, den bedingt Begnadigten nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihn zu überwachen und ihn zum Wohlverhalten anzuhalten. Die bedingte Begnadigung zeigt Wesensverwandtes mit der im anglo-amerikanischen Recht bekannten Einrichtung der bedingten Verurteilung, von der noch gesprochen werden soll. Sie unterscheidet sich von ihr darin, daß es bei der bedingten Verurteilung zu einer Strafzumessung zunächst überhaupt nicht kommt, und im Falle des Wohlverhaltens während der Probezeit auch gänzlich unterbleibt, bei der bedingten Begnadigung jedoch der Strafaus-

2) Man ist auch schon zeitig dazu übergegangen, die Aufsicht über vorläufig Entlassene Fürsorgevereinen anzuvertrauen. Aber das war eben nur da möglich, wo sich solche Vereine vorfanden, d. h. nur in großen Städten.

3) Aschrott a. a. O. S. 21. Aschrott begründet seine Forderung richtig mit Hinweis auf die in Deutschland herrschende Einstellung zu einer polizeilichen Ueberwachung, die stets das Odium der besonderen Gemeingefährlichkeit des Ueberwachten an sich habe und ihm sein bürgerliches Ansehen nehme.

4) Kriminalpolitisch betrachtet laufen bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung auf dasselbe hinaus: auf den Verurteilten soll ein psychologischer Zwang zum Wohlverhalten ausgeübt werden, er soll sich die Straffreiheit durch tadelfreie Führung verdienen. (Vgl. hierzu v. Liszt in Vergl. Darst. a. a. O. S. 8 ff. u. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 430 § 75 a.)

spruch ergeht, und nur die Vollstreckung vorläufig ausgesetzt.[4] wird.

Das oben bei der vorläufigen Entlassung bezüglich der Ueberwachung Gesagte gilt auch hier.

Es ist eine erklärliche Erscheinung, daß bei der Ausgestaltung und bei der Einführung des Instituts der Schutzaufsicht in das deutsche Recht sich immer wieder die Blicke nach dem Ursprungslande, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die die Schutzaufsicht schon zu Mitte des vorigen Jahrhunderts kannten, richteten. Wenn es ein Grundsatz der Rechtswissenschaft ist, niemals eine Erscheinung des Rechtslebens isoliert zu betrachten, sondern immer den geschichtlichen Hintergrund zur Erfassung des wahren Wesens mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, so hat dies in verstärktem Maße für die Schutzaufsicht zu gelten. Sie ist in der Tat nicht in ihrem Wesen, in dem Umfang ihrer Bedeutung in der modernen Strafrechtspflege zu erfassen, wenn ihrer geschichtlichen Entwicklung nicht genaueste Beachtung geschenkt wird.

1. Die geschichtliche Entwicklung der Schutzaufsicht in England.

Wo der Anfang der Entwicklung des Institutes der Schutzaufsicht zu suchen ist, darüber besteht keine Einigkeit. Die einen glauben, die ersten Anfänge im amerikanischen Recht sehen zu können, die anderen gehen auf englisches Recht zurück und suchen hier die ersten Entwicklungsstadien.[5]

Wenn man sich darüber im klaren ist, daß das Institut der Schutzaufsicht nur im Zusammenhang mit der vorläufigen Entlassung[6] und der bedingten Verurteilung (aber auch der bedingten Begnadigung) rein historisch betrachtet zu verstehen ist, daß aber auch die Schutzaufsicht und vorläufige Entlassung oder bedingte Verurteilung (und bedingte Begnadigung) einander bedingen, eine zweckmäßige und für die Strafrechtspflege befriedigende Durchführung der beiden Gnadenerweise ohne Schutzaufsicht nicht möglich ist,[7] so wird man zwangsläufig dazu gebracht, die ersten Anfänge

5) Frikker a. a. O. S. 91 glaubt den Ursprung nach Oesterreich verlegen zu können. (Gesetz v. 1788, in dem bestimmt war, daß ein Gefangener, der die Hälfte seiner Strafzeit in gutem Betragen abgebüßt hatte, und der besserungsfähig erschien, entlassen werden sollte.)

6) Vergl. auch Aschroff a. a. O. S. 20.

7) Aschroff bezeichnet sie als Glieder eines Bewährungssystems.

der Entwicklung der Schutzaufsicht im englischen Recht zu suchen.

Die bedingte Begnadigung selbst geht auf die englische Transportationsstrafe zurück.[8] Schon unter Eduard III. hatte sich die Uebung herausgebildet, in Fällen, in denen dies angebracht erschien, die Todesstrafe nicht zu vollstrecken, sondern diese in die Verbannung, in die Transportation jenseits der See umzuwandeln. Allerdings war der Gnadenerweis — ein solcher war die Umwandlung der Todesstrafe in die Transportationsstrafe — ein bedingter, insofern nämlich, als bei Rückkehr des Begnadigten nach England die Todesstrafe vollstreckt wurde.

Diese Uebung, die sich seit dem vierzehnten Jahrhundert herausgebildet hat, wurde durch zwei Gesetze von 1678 und 1682 zum Rechtsinstitut umgewandelt. Es blieb nunmehr dem Richter vorbehalten, die Umwandlung der Todesstrafe in die Transportation schon im Urteil vorzunehmen. Als Verbannungsort kam im ersten Entwicklungsstadium der bedingten Begnadigung Amerika in Frage, nach Abfall der amerikanischen Kolonie wurde Australien Strafkolonie. Es verbanden sich mit der zum Rechtsinstitut gewordenen Umwandlung der Todesstrafe in die Transportationsstrafe strafrechtliche Zwecke mit kolonialpolitischen Zielen. Man zog die begnadigten Verbrecher in weitem Ausmaße zur Erschließung der Kolonien heran. Ganze Distrikte in Australien (Neusüdwales, Vandiemensland und Norfolk Island) waren Verbrecherkolonien geworden.

Wenn auch bei der Transportationsstrafe der Strafzweck von den kolonisatorischen Zwecken überschattet wurde, so hatte auch diese Entwicklung ihr Gutes. Es war nämlich von den englischen Gouverneuren in Australien, die in ihrer Person Zivil- und Militärgewalt vereinten, ein Institut geschaffen worden, das unserer bedingten Begnadigung entspricht. Die Sträflinge, die sich während einer Reihe von Jahren gut geführt hatten, wurden aus der Strafverbüßung (in der Kolonie) entlassen, mit der Maßgabe allerdings, daß sie auch fernerhin in der Kolonie verblieben.[9]

---

8) Lenz a. a. O. S. 17.

9) Die Beurteilung des Wertes der Deportation ist eine recht geteilte. Günstige Einwirkung auf die Entwicklung der englischen Kolonien mißt man ihr insoweit zu, als man anerkennt, daß durch die Sträflingsarbeit Teile Australiens (Neu-Süd-Wales) innerhalb ganz kurzer Zeit erschlossen wurden. (Vgl. Korn a. a. O. S. 142.) — In kriminalpolitischer

Ein großer Teil der Sträflinge in der australischen Kolonie wurden bedingt begnadigt. Sie erhielten ein Stück Land, das sie rodeten und bebauten, und das später nach Ablauf der Strafzeit bei tadelfreier Führung in ihr Eigentum überging. Allmählich kam auch die Einrichtung der Urlaubsscheine auf. Ein Sträfling, der diesen Schein besaß, konnte sich in bestimmten Distrikten unter Aufsicht der Ortspolizei überhaupt frei bewegen. Hier tritt uns zum ersten Male eine Einrichtung entgegen, die bezweckt, Verurteilte auf ihre Führung in der Freiheit, die ihnen nur bedingt geschenkt worden ist, zu beobachten und zu überwachen. Sie kann mit Fug als Vorläuferin der Polizeiaufsicht und auch vielleicht der Schutzaufsicht betrachtet werden.

Die Beurlaubung, die vom Mutterland England gesetzlich anerkannt worden war, war mit der Zeit zu einer Vorstufe der bedingten Entlassung aus der Strafhaft geworden.[10] In der Folgezeit wurde dieses System des stufenweisen Strafvollzuges wenig verändert. Nur insofern war es Abänderungen unterworfen, als der Beginn des Strafvollzuges nach England zurückverlegt wurde und nur Sträflinge im Stadium der bedingten Beurlaubung nach Australien verschickt wurden.

Der gesetzliche Niederschlag des ganzen Systems fällt in das Jahr 1842. Irrtümlich wird häufig dieses Jahr als das Geburtsjahr des Bewährungssystems — Probationssystems — angesehen, und als seine Schöpfer der Staatssekretär der Kolonien Lord Stanley und der Staatssekretär des Innern James Graham bezeichnet. In Wahrheit schuf dieses Gesetz keinen neuen, sondern brachte lediglich die Kodifizierung eines schon bestehenden Rechtszustandes.

Die weitere Entwicklung bietet wohl des Interessanten genug für die Entwicklung des modernen Strafvollzuges, kann aber bei der Darstellung der Geschichte der Schutzaufsicht außer Acht bleiben.

In der Folgezeit ist die bedingte Entlassung auch mit der Zuchthausstrafe verknüpft. Diese tritt anstelle der aus

Beziehung ist der Wert der Deportation äußerst bestritten. Während noch v. Holtzendorff in seiner Abhandlung: „Die Deportation als Strafmittel . . .“ sie als geeignetes Strafmittel ansah, änderte er später seine Ansicht dahin, daß sie an und für sich dem Strafzweck nicht widerspreche, bei ihrer Durchführung aber zu große Schwierigkeiten mache. Er schied also später selbst die Deportation als geeignetes Strafmittel aus (vgl. zu der ganzen Frage Korn a. a. O. S. 199, v. Holtzendorff a. a. O. S. 639).

10) Lenz a. a. O. S. 20.

kolonialpolitischen Erwägungen[11] zurückgedrängten Transportationsstrafe. Nach der Penal Servitude Act von 1853 war die Transportationsstrafe bei mehr als 14 jähriger Strafdauer zulässig, durch das Gesetz von 1857 ist die Transportationsstrafe völlig in Wegfall geraten und durch die Zuchthausstrafe ersetzt worden. Nunmehr war aber als Erbteil der Transportationsstrafe die bedingte Beurlaubung auch für die Zuchthausstrafe zulässig geworden, die als Gnadenerweis dem besserungsfähigen Verbrecher zuteil wurde. Mit der bedingten Beurlaubung (licence to be at large) war, ebenso wie beim Vollzug der Transportationsstrafe im Stadium des Urlaubsscheines in Australien, eine Ueberwachung verbunden. Die bedingte Beurlaubung kann den Verkehr des Begnadigten in ganz England gestatten oder ihn auf einen Teil des Landes beschränken. Der bedingt Entlassene (genauer Beurlaubte) muß sich einer Reihe von Bedingungen unterwerfen, die jeweils von Fall zu Fall festgesetzt und die genau im Entlassungsschein niedergelegt werden. Es liegt auf der Hand, daß die Ueberprüfung, ob der Entlassene den ihn auferlegten Bedingungen auch nachkommt, nur möglich war, wenn der Entlassene unter einer gewissen Kontrolle stand. Diese Möglichkeit der Kontrolle und Ueberwachung ist durch das Gesetz von 1869 (Habitual Criminal Act) geschaffen worden. Die Ueberwachung hatte den Charakter einer Maßnahme, die auf der Mittelstufe zwischen Polizei- und Schutzaufsicht steht. Der Entlassene hatte unverzüglich jeden Aufenthaltswechsel der Ortspolizei mitzuteilen, seine Wohnung anzugeben und sich in gewissen Zeiträumen bei der Polizeibehörde zu melden. Es bestand jedoch im englischen Recht schon damals die Möglichkeit, daß der Entlassene sich einem Sträflingsfürsorgeverein oder aber seinem Arbeitgeber zur Beaufsichtigung unterwarf. In diesen Fällen erfolgte die periodische Meldung bei der Ortspolizei durch den Fürsorgeverein oder durch den Arbeitgeber. Die Aufsicht und Ueberwachung durch Organe der Polizei kam dann in Wegfall. Außer der Meldepflicht hatten Sträflingsfürsorgeverein und Arbeitgeber, die sich ausdrücklich zur Uebernahme der Ueberwachung bereit erklärt haben müßten, die Rechtspflicht, Füh-

11) Die englischen Kolonien konnten allmählich überhaupt nicht mehr zu Strafzwecken herangezogen werden aus leicht erklärlichen Motiven: die freien Ansiedler widersetzten sich der Gleichstellung mit Verbrechern.

rungsberichte über den ihrer Aufsicht Unterstellten regelmäßig zu erstatten. Mit dieser Verbindung von staatlicher und privater Tätigkeit ist eigentlich schon der Uebergang der Polizeiaufsicht zur Schutzaufsicht geschaffen. Durch diese Ausschaltung der Polizei bei der Ueberwachung von begnadigten Verbrechern in so weitem Umfange hat das englische Recht ein hohes Maß kriminalpolitischer Einsicht bewiesen. Dem Entlassenen ist durch die in schonender Weise durch Sträflingsfürsorgevereine und Arbeitgeber ausgeübte Ueberwachung der Weg gezeigt, sich wieder in die Gesellschaftsordnung einzugliedern. Andererseits hat der Staat aber eine viel größere Gewähr dafür, seine Gnade nur ihrer Würdigen zuteil werden zu lassen. Die Sträflingsfürsorgevereine und in noch höherem Maße gilt das für die Arbeitgeber, können naturgemäß, da ihre Berührungspunkte mit den Beaufsichtigten mannigfaltiger sind, da insbesondere der Arbeitgeber den Entlassenen täglich vor Augen haben wird, ein weitaus besseres Urteil über den Besserungszustand, über die Führung des Entlassenen abgeben, als dies polizeiliche Organe, deren ausschließliche Aufgabe die Beaufsichtigung nicht ist, zu tun vermöchten. Damit hat sich der Staat aber durchaus nicht des Einflusses auf den Entlassenen begeben. Den staatlichen Behörden sind ja, wie wir gesehen haben, regelmäßige Berichte einzureichen. Der Staat befindet schließlich darüber, ober der Widerruf der Beurlaubung empfehlenswert erscheint oder nicht.

Welchen positiven Verpflichtungen der Entlassene nachkommen muß, wurde oben schon dargetan. Nach der negativen Seite hat der Entlassene die Pflicht, sich jeder Gesetzesübertretung zu enthalten, den Umgang mit übelbeleumundeten Personen zu vermeiden. Ist die Probezeit — die so lang sein muß,[12] wie der noch zu verbüßende Teil der Strafe — abgelaufen, und ist ein Widerruf nicht erfolgt, so tritt ohne weiteres die Wirkung ein, daß der nicht in der Strafanstalt verbüßte Teil der Strafe als erlassen gilt. Ist jedoch ein Widerruf der bedingten Entlassung erfolgt, so muß die Verbüßung der unterbrochenen Freiheitsstrafe fortgesetzt werden.

Der Widerruf kann einmal durch einen vom Staatssekretär des Innern gesetzten Verwaltungsakt erfolgen, sodann

12) Die Probezeit kann auch verlängert werden. Vlg. hierzu Lenz a. a. O. S. 29.

tritt er kraft Gesetzes ipso iure ein, wenn der Entlassene sich des Bruches irgend einer Verpflichtung, die ihm auferlegt ist, schuldig gemacht hat. (Unterlassung der Anzeige des Wohnungswechsels, der periodischen Meldungen; Weigerung, den Urlaubsschein, der immer mitgeführt werden muß, vorzuzeigen). Schließlich ist auch an eine erneute Verurteilung der Widerruf der Entlassung geknüpft.

2. Die geschichtliche Entwicklung der Schutzaufsicht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Auch im amerikanischen Recht bedarf es eines Zurückgehens auf die Wurzeln der Entwicklung der Schutzaufsicht, auf die bedingte Entlassung. Diese ist dem englischen Recht entnommen und dem einheimischen Recht als sogenanntes Parolesystem einverleibt worden. Gnadeninstanz war im Anfang der Gouverneur des Staates, der aber bald seine Befugnisse an die Strafvollstreckungsbehörde abgab, wodurch das Institut der bedingten Entlassung bald seinen Charakter als Gnadenerweis ablegte, und sich zum Rechtsinstitut herausbildete. Die ältere Form des Parolesystems — bei der das Begnadigungsrecht noch von dem Gouverneur ausgeübt wurde — trug die Bezeichnung „bedingte Begnadigung", während die neuere Form, bei der das Begnadigungsrecht auf die Strafvollzugsbehörde übergegangen war, als „bedingte Strafnachsicht" bezeichnet wurde. Im Grunde ihres Wesens laufen bedingte Begnadigung und bedingte Strafnachsicht auf dasselbe hinaus — auf Ersatz eines Teiles der Strafe durch einen Besserungsversuch. Im einen Falle hat die bedingte Entlassung mehr den Charakter eines Gnadenerweises, im anderen mehr den des Rechtsinstitutes.[13]

Kennzeichend für das amerikanische System im Gegensatz zum englischen ist es, daß die Voraussetzungen, unter denen dem Rechtsbrecher die Rechtswohltat der bedingten Entlassung zuteil wird, viel schärfer umrissen sind. Einmal ist der Mörder nicht begnadigungsfähig und -würdig, sodann wird prinzipiell das Parolesystem nur auf Erstverbrecher angewendet, sie scheinen von vornherein als diejenigen, die besserungsfähig sind, auf die mit Erfolgsaussicht das System Anwendung finden kann.

13) Vergleiche auch Baernreither a. a. O. S. 125.

Eine Weiterentwicklung des Bewährungssystem (Probationssystem) in den Vereinigten Staaten ist aber auch insoweit zu verzeichnen, als es zur Ausbildung der Schutzaufsicht innerhalb des Probationssystems kommt, die wir im Keime schon im englischen Bewährungssystem erkannt haben. Dieses Probationssystem hat einen eigenartigen Charakter. Es kommt vorläufig nur zum Schuldspruch, während der Ausspruch des Strafmaßes die Strafzumessung (sentence, „Verurteilung") unterbleibt. (Vgl. Lenz a.a.O. S. 125 ff., insbesondere S. 126 oben.) Es ist also eine Hintanhaltung, eine Aussetzung der „Verurteilung"; man will den Versuch machen, einen Rechtsbrecher überhaupt der „Verurteilung" zu entziehen, um mit einer Ueberwachungsmaßnahme das, was die Strafe erreichen soll, besser und nachhaltiger zu erzielen. Es ist ersichtlich, woran sich das Probationssystem von dem Institut der bedingten Entlassung grundliegend unterscheidet, hier liegt ein Strafurteil vor, dort ist es überhaupt noch nicht zur Strafzumessung und demgemäß noch nicht zur Strafvollstreckung gekommen. Der beiden Systemen gemeinsam innewohnende Gedanke ist der: Ersatz eines Teiles der Strafe oder der ganzen Strafe durch einen Besserungsversuch.[14] Das Probationssystem hat sich im Anschluß an die bedingte Entlassung auf folgenden Ideengängen aufgebaut: Es kam in den Staaten — insbesondere im Staate Boston und Massachusetts — die Anschauung auf, daß der aus der Strafhaft Entlassene sich nicht selbst überlassen bleiben dürfe, daß die im Staate organisierte Gesellschaft auch Pflichten, die auf die Wiederaufrichtung und Einreihung hinzielten, habe. Man erkannte, daß gewisse Vorbedingungen für die Straffälligkeit des Individuums sich zwangsläufig aus den sozialen Schichtungen, aus der ganzen Struktur der Gesellschaftsordnung ergeben und folgerte daraus richtig, daß neben dem Verbrecher die Gesellschaft die Mitverantwortung für das begangene Verbrechen trage. Hieraus ergab sich wiederum, daß die Gesellschaft, da sie mit dem Verbrecher „gesamtschuldnerisch verhaftet sei",[15] die Aufgabe habe, diesem den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern.

---

14) Baernreither a. a. O. S. 123 ff., Lenz a. a. O. S. 34.
15) Lenz a. a. O. S. 123, Hartmann a. a. O. S. 279.

Damit war die Idee der Schutzaufsicht geboren. Auf die Praxis übertragen wurden die neuen Ideen zuerst im Strafverfahren gegen Jugendliche. Der Staat Boston nahm die Neuerung auf und legte sie gesetzlich fest. An Kindern unter 16 Jahren wurden die Gefängnisstrafen nicht mehr vollstreckt, sondern sie zur Besserung außerhalb des Gefängnisses an Privatpersonen gegeben, die dazu geeignet und vertrauenswürdig waren. Etwas Aehnlichem sind wir schon im englischen Recht begegnet.[16]

Nach Lederer[17] ist anfänglich der Ersatz der Freiheitsstrafe durch die private Erziehung und Ueberwachung ein unbedingter gewesen; also auch für den Fall, daß die private Erziehung und Ueberwachung zu keinem Resultat führte, war die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht vorgesehen. In der Folge trat eine Aenderung ein, der Erlaß der Strafe war nur ein durch späteres Wohlverhalten bedingter. Dadurch trat psychischer Zwang zum Wohlverhalten hinzu, da ja nur durch ein solches der Erlaß der Strafe erreicht wurde. Die Ueberwachung der straffällig gewordenen Jugendlichen erfolgte zunächst durch Privatpersonen.[18] Die Tätigkeit dieser freiwilligen Helfer war so von Erfolg gekrönt, daß der Staat Boston im Jahre 1878, der Staat Massachusetts im Jahre 1880, die Ueberwachung durch Helfer zur gesetzlichen Institution machten. Die nunmehr amtlichen Helfer erhielten die Bezeichnung probation officers, das ganze System (probation system) fand Ende des neunzehnten und Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts Eingang in fast allen Staaten der U.S.A., die es nach und nach nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene einführten.[19]

Das Eigenartige des amerikanischen Verfahrens liegt darin, daß das Strafverfahren bis zum Schuldspruch abgewickelt wird, die Erkennung auf Strafe jedoch unterbleibt. An ihre Stelle tritt die Stelle unter Bewährung (to put him upon probation) und zwar auf eine Zeitdauer, deren

16) S. 10. Nach der Stabitual Criminal Act von 1869 konnte der bedingt Entlassene sich der Ueberwachung eines Fürsorgevereins oder seines Arbeitgebers unterwerfen.

17) Lederer in Z.Str.R.W. 28, 395.

18) Im Staate Boston erfolgte sie im Jahre 1869 und 1870 durch zwei Philanthropen Cook und Augustus.

19) In den Staaten, die das Probationssystem auch auf Erwachsene anwenden, sind vielfach besonders schwerwiegende Straftaten ausgenommen. New-York schließt solche Verbrechen aus, die mit mehr als zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt sind (Gesetz v. 1893). Ebenso werden Personen, die zum zweiten Male straffällig geworden sind (Gesetz von 1903 und 1905), der Rechtswohltat dieses Systems nicht teilhaftig.

Bemessung dem Ermessen des Gerichts obliegt. Die Regelung, daß es nur zum Schuldspruch kommt und der Ausspruch der Strafe aufgeschoben wird, ist jedoch nicht in allen Staaten der Union gesetzlich eingeführt. Minnessota bestimmte im Gesetz vom 11. 4. 1899, daß das ganze Urteil, also Schuld und Strafausspruch verkündet werden müsse, und lediglich der Strafvollzug ausgesetzt wird. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß, wenn es später doch zur Verurteilung des „on probation" Gestellten kam, vielfach nicht mehr die Tat als solche strafrechtlich gewürdigt wurde, sondern das schlechte Verhalten während der Bewährungszeit[20]

Nach der Stellung unter Schutzaufsicht greift die Tätigkeit der Aufsichtsperson ein.[21] Von ihr, die im ständigen Konnex mit dem der Schutzaufsicht Unterworfenen steht, hängt es ab, ob dem Verfahren, das, wie wir gesehen haben, noch nicht abgeschlossen ist, Fortgang gegeben wird oder nicht. Führt sich der Entlassene schlecht oder aber begeht er eine neue Straftat, so trägt die Schutzaufsichtsperson bei dem Gericht, das mit der Sache befaßt war, auf deren Fortführung bis zur Urteilsfällung an.

Die Dauer der Bewährungsfrist ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. Die einen stellen die Dauer völlig — ohne eine Begrenzung nach oben oder nach unten — in das Ermessen des Gerichts, andere Staaten haben zeitliche Begrenzungen eingeführt, so Newyork 1 Jahr, New-Jersey 3 Jahre; in Kalifornien und Michigan soll die Dauer der Bewährungsfrist das Höchstmaß der zulässigen Strafe nicht überschreiten. Die letztere Regelung scheint uns den Vorzug vor den anderen zu verdienen, da ja nach der Schwere der Straftat auch die Dauer der Bewährungsfrist zu bemessen sein dürfte.

Welche Wirkungen eintreten, wenn der probation officer während der Bewährungsfrist einen Antrag auf Zuendeführung des anhängigen Strafverfahrens nicht stellt, ist gesetzlich in den meisten Staaten nicht festgelegt. Vielmehr ist aus dem Umstand der mangelnden gesetzlichen Vorschriften zu folgern, daß der Entlassene straffrei bleibt. Nur in einzelnen Staaten sind Bestimmungen über die Folgen der Be-

20) Lederer a. a. O. S. 401.

21) Der probation officer tritt vorbereitend jedoch schon vor der Hauptverhandlung in Tätigkeit, er stellt Ermittelungen an, auf Grund deren dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, die Persönlichkeit des Täters, das Milieu in dem er lebt, genauestens zu beurteilen.

währung getroffen. In Kalifornien wird an die Bewährung die Rechtsfolge des Freispruchs geknüpft.[22]

Die Ausbildung der Schutzaufsicht in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte ihrerseits wieder befruchtend auf das englische Recht eingewirkt. Die Entwicklung der „Aufsicht" — die noch nicht völlig als Schutzaufsicht angesprochen werden kann — bei der Transportationsstrafe, später bei der Zuchthausstrafe, wurde oben dargestellt. Hier ist noch auf die Entwicklung der Strafaussetzung im englischen Recht, die maßgebend von dem amerikanischen Probationssystem beeinflußt worden ist, einzugehen.

Durch die Summary Jurisdiction Act von 1879 ist der Aufschub der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und solchen leichterer Art begangen durch Erwachsene wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, gesetzlich anerkannt, so wie er sich in der gewohnheitsrechtlichen Praxis der Gerichte herausgebildet hatte.[23] Die guten Erfolge des amerikanischen Probationssystems veranlaßten Howard Vincent die Uebernahme dieses Systems ins englische Recht vorzuschlagen, die in der Probation of First Offenders Act von 1887 erfolgte, allerdings ohne das Institut der Schutzaufsicht. Das Verfahren war durch dieses Gesetz so gestaltet worden, daß bei Straftaten, die mit nicht mehr als 2 Jahren Gefängnis belegt waren, der Angeklagte nach dem Schuldspruch bedingt entlassen wurde. Die Verpflichtungen, die der bedingt Entlassene zu erfüllen hat, sind die bekannten: Anzeige des Aufenthaltswechsels, sich jederzeit auf eine Aufforderung hin dem Gericht zu stellen, keine andere Straftat zu begehen, also die typischen Merkmale der Polizeiaufsicht. Der Weg zur Schutzaufsicht war wohl beschritten, aber mit dem Gesetz von 1887 war die Schutzaufsicht nach dem amerikanischen Vorbild noch nicht eingeführt. Sie erfolgte mit der völligen Neugestaltung der ganzen Materie in der Probation of Offenders Act von 1907, die die Aufhebung der Gesetze von 1879 und 1887 mit sich brachte.[24] Durch dieses Gesetz ist mit Wirkung ab 1. Januar 1908 die Schutz-

22) Diese Regelung scheint in offenbarem Widerspruch zum vorangegangenen Schuldspruch zu stehen, der, wie wir gesehen haben, die Voraussetzung für die Stellung unter Bewährung ist. Folgerichtiger ist deshalb die gesetzliche Regelung in Missouri und Washington; hier wird durch die Bewährung der Schuldspruch überhaupt beseitigt.

23) Lenz, a. a. O. S. 111 ff.

24) Lenz a. a. O. S. 114.

aufsicht in England eingeführt worden. Die Entwicklung aus der Aufsicht, der sich die bedingt Entlassenen in der australischen Strafkolonie, später die in England selbst Entlassenen zu unterwerfen hatten, zur Schutzaufsicht war damit abgeschlossen. Die Schutzaufsicht bezweckte nunmehr nicht mehr allein die Sicherung der Gesellschaft, sondern auch den Schutz des Entlassenen vor der Gefahr, in der Freiheit weitere Straftaten zu begehen; sie diente in erster Linie der Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaftsordnung.

Der probation officer[25] wird in England für jeden Gerichtsbezirk bestellt und untersteht den Courts of Police Magistrates. Seine Aufgaben sind in der Probation of Offenders Act genau umrissen: Regelmäßiger Besuch des Entlassenen, Bericht an das Gericht über dessen Führung, Verschaffung von Arbeit und schließlich auch Ueberwachung der Erfüllung besonderer Pflichten, die dem Entlassenen auferlegt werden können.

Es ist zusammenfassend festzustellen, daß das Institut der Schutzaufsicht in der heutigen Ausgestaltung dem amerikanischen Recht entnommen ist, daß aber andererseits das amerikanische Recht Anregungen von dem englischen Recht empfangen hat. Mit einiger Berechtigung können daher die Anfangsstadien der Entwicklung der Schutzaufsicht dem englischen Recht zugeschrieben werden.

3. Die geschichtliche Entwicklung der Schutzaufsicht im deutschen Recht.

Aehnlich wie im englischen und amerikanischen Recht führt uns auch hier die Verfolgung der Entwicklung der Schutzaufsicht über das Institut der vorläufigen (bedingten) Entlassung. Es war zuerst Sachsen, daß auf Anregung des Generalstaatsanwaltes v. Schwarze durch die Justizministerialverordnung vom 5. August 1862, die bedingte Entlassung einführte.[26] Zunächst wurden die zur Zuchthausstrafe Verurteilten nach Verbüßung des größeren Teils der Strafe beurlaubt (daher auch die Bezeichnung bedingte Beurlaubung). Nach guter Führung während der Urlaubszeit wurde ihnen durch Gnadenakt des Königs der Rest der Strafzeit erlassen. Im Gegensatz zum englischen System wurde der

25) Lenz a. a. O. S. 116.

26) Mittermaier, Die vorläufige Entlassung in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgem. Teil, Bd. IV, S. 509 ff. Görlich, a. a. O. S. 5.

gnadenweise Erlaß eines Teils der Strafe nicht bedingt bei der Entlassung gewährt, sondern unbedingt nach der Erprobung während der Urlaubszeit. Charakteristisch für das sächsische System war es, daß großer Wert darauf gelegt wurde, daß der vorläufig Entlassene auch Arbeit fand; man erkannte schon rechtzeitig die Bedeutung der wirtschaftlichen Seite des ganzen Instituts. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die vorläufig Entlassenen unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, jedoch wurde die Polizeiaufsicht so vorsichtig gehandhabt, daß sie dem Wohle des entlassenen Sträflings nur dienlich war. Eine so gehandhabte Polizeiaufsicht zeigt aber schon Wesensverwandtes mit der Schutzaufsicht.[27]

Von Sachsen fand das System der Beurlaubung in das Norddeutsche Strafgesetzbuch von 1870 und das Reichs-Strafgesetzbuch von 1871 Eingang. Die §§ 23 bis 26 St.G.B. regeln die Voraussetzungen und Handhabung der vorläufigen Entlassung. Für uns ist von Bedeutung, daß der Widerruf bei schlechter Führung und bei Nichterfüllung der dem Entlassenen auferlegten Bedingungen erfolgen kann. Eine Feststellung dieser Voraussetzungen der späteren Begnadigung ist aber nur bei Ueberwachung des Entlassenen möglich. Das führte dazu, daß der Entlassene einer gewissen Aufsicht unterworfen wurde, die jedoch noch nicht als Schutzaufsicht bezeichnet werden kann. Zu den oben angezogenen Bestimmungen des R.St.G.B. haben die einzelnen Staaten Ausführungsverordnungen erlassen. Fast durchweg wird die Ausübung der Aufsicht der Ortspolizei übertragen,. in deren Ermessen es gestellt ist, wie sie die Aufsicht ausüben will, ob durch offene oder unauffällige Nachfrage oder persönliche Meldung. Häufig findet sich auch in den Ausführungsverordnungen der Hinweis auf § 39 St.G.B.; der vorläufig Entlassene kann also den Haussuchungen zu jeder Tages- und Nachtzeit unterworfen werden, ihm kann verboten werden, bestimmte Orte aufzusuchen. In Wahrheit ist das also eine Aufsicht, die mit der Schutzaufsicht recht wenig zu tun hat. Einzig und allein Baden und Württemberg sehen die Ausübung durch Schutzvereine vor. Die unteren Polizeiorgane sollen bei Ausübung der Aufsicht nicht in Erscheinung treten. Diese Aufsicht nähert sich schon in weit höherem

27) Mittermaier a. a. O. S. 509.

Maße der Schutzaufsicht an. (vgl. hierzu Mittermaier a.a.O. S. 512, Anmerkung 1 und S. 514.).

Es mag hier an dieser Stelle auch der Regelung gedacht werden, die die Schutzaufsicht in den verschiedenen Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch gefunden hat. Zwar gehören die zahlreichen Entwürfe schon der Rechtsgeschichte an, doch ist aus ihnen mancher Gedanke der bei der Regelung des Instituts der Schutzaufsicht im künftigen Strafgesetzbuche Beachtung finden könnte, herauszunehmen.

1. Im Vorentwurf ist die Schutzaufsicht als solche nicht ausdrücklich geregelt. Wohl ist im Zusammenhang mit der vorläufigen Entlassung die Möglichkeit ins Auge gefaßt, den vorläufig Entlassenen während der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen „geeigneten Person“ zu unterstellen. (§ 28 d. Vorentwurfes.).

Damit ist eine Maßnahme vorgesehen, die sich der Schutzaufsicht annähert. Wie sich aus der Begründung zum Vorentwurf ergibt (S. 107), soll das Schwergewicht der Ausübung der Aufsicht aber auf der Polizei liegen. Durch die Aufnahme des § 28 sollte nur der grundsätzliche Gedanke ausgesprochen werden, daß neben der Polizei auch Vertreter von Fürsorgevereinen oder „andere geeignete Personen“ zur Ausübung der Aufsicht fähig seien. Es ist nicht zu verkennen, daß mit dieser Regelung auch der Vorentwurf den Weg beschritten hat, der zur Schutzaufsicht führt.

Die Aufsicht gem. § 28 kann aber grundsätzlich noch nicht als Schutzaufsicht gewertet werden, weil als ausübendes Organ in erster Linie die Polizei vorgesehen ist; die Ausübung einer Maßnahme, die den Charakter der Schutzaufsicht trägt, darf aber Polizeiorganen nicht übertragen werden. Daß der Vorentwurf die Schutzaufsicht als solche ablehnte, ergibt sich aus seiner Begründung. Bei Erörterung der Aufenthaltsbeschränkung (§ 53 des V.E.) betont er ausdrücklich (S. 183), daß die Schutzaufsicht in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit falle und nicht dem materiellen Strafrecht angehöre. Demgegenüber betrachtet aber die Begründung die Aufsicht über vorläufig Entlassene selbst als „Schutzaufsicht“ (vgl. S. 183 A 1). Soweit sie tatsächlich durch freiwillige Helfer und Vertreter von Fürsorgevereinen ausgeübt werden sollte, mag ihr das zugegeben werden; grund-

sätzlich sollte aber die Polizei bei der Ausübung der Aufsicht nicht ausgeschlossen werden.

2. Im Gegenentwurf hat die Schutzaufsicht eine weitgehende Beachtung gefunden. Sie ist hier im Rahmen der vorläufigen Entlassung in den §§ 56 ff. geregelt.

Grundsätzlich ist nach dem Gegenentwurf der vorläufig Entlassene unter Schutzaufsicht zu stellen, die Stellung unter Polizeiaufsicht ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 56 des G.E.) Die Schutzaufsicht soll den Entlassenen fördern, jedoch auch eine Sicherungsmaßnahme der staatlichen Gesellschaft vor dem bereits straffällig gewordenen Individuum darstellen. Schließlich können auch vermindert Zurechnungsfähige und Trunksüchtige nach der Strafverbüßung vom Vormundschaftsgericht unter Schutzaufsicht gestellt werden. Der Gegenentwurf macht also in einer ziemlich erheblichen Weise von der Schutzaufsicht Gebrauch.

Eingehend wird im § 60 die Art der Ausübung der Schutzaufsicht geregelt. Sie soll durch Fürsorgevereine unter Oberleitung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen. Die Hauptaufgabe des „Fürsorgers" soll in der Beschaffung einer geeigneten Arbeitsgelegenheit für den unter Schutzaufsicht Stehenden, sowie in der Bewahrung vor schlechtem Umgange bestehen. Die nähere Ausgestaltung der Ausübung der Schutzaufsicht sollte den Gliedstaaten vorbehalten bleiben.

Bemerkenswert ist es — für die Erkenntnis des Wesens der Schutzaufsicht von Bedeutung — wie der Gegenentwurf in seiner Begründung sich mit dem Vorentwurf über die Frage der Einführung der Schutzaufsicht auseinandersetzt. Die Begründung zum Vorentwurf hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Schutzaufsicht eine Fürsorgemaßnahme sei, die mit Strafrecht nichts zu tun habe und in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre. Mit Recht betont dagegen die Begründung des Gegenentwurfes, daß das Institut der Schutzaufsicht doch zugleich auch zu den sichernden Maßnahmen gehöre. Die Schutzaufsicht falle sowohl in das Gebiet der fürsorgenden, als auch in das der sichernden Maßnahmen. Daß der Gegenentwurf mit dem von ihm eingenommenen Standpunkt das Richtige getroffen hat, ist durch die spätere Entwicklung erwiesen. Auffallend ist es, daß der Gegenentwurf, der sonst den modernsten Forderungen der Verbrechensbekämpfung Rechnung getragen hat, die Ein-

führung der Schutzaufsicht für Jugendliche in nicht weitgehenderem Maße zu sehen wünscht. Er macht keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen; liegen die Voraussetzungen vor, so sollen in gleicher Weise Jugendliche wie Erwachsene unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Forderungen, die an die moderne Strafrechtspflege gestellt werden, gehen aber dahin, die Schutzaufsicht bei Jugendlichen weitgehender noch als bei Erwachsenen in ihren Dienst zu stellen.

3. Im Gegensatz zum Gegenentwurf regelt der Kommissionsentwurf von 1913 die Anwendung der Schutzaufsicht nur auf Jugendliche. Hier war die Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme, ohne Beziehung auf eine Freiheitsstrafe gedacht. Ein Jugendlicher, der wegen zurückgebliebener Entwicklung oder Unreife außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist, soll unter Schutzaufsicht gestellt werden können. (§ 96). Für Erwachsene hat der Kommissionsentwurf die Anwendung der Schutzaufsicht nicht in Betracht gezogen.

4. Im Entwurf von 1919 schließlich ist das Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht wiederum ein sehr beschränktes. Nach den §§ 65 und 69 soll bei der bedingten Strafaussetzung und bei der vorläufigen Entlassung die Stellung unter Schutzaufsicht möglich sein. Weitere Anwendungsmöglichkeiten der Schutzaufsicht sind im Entwurf von 1919 nicht vorgesehen. Die nähere Ausgestaltung der Schutzaufsicht sollte nach § 73 einem besonderen Strafvollzugsgesetz vorbehalten bleiben.

Was endlich die Entwürfe des Strafgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes anlangt, so sollen sie im Anschluß an die Darstellung des geltenden Rechtes besprochen werden.

II. Das Wesen der Schutzaufsicht.

Es wurde eingangs der Darstellung schon darauf hingewiesen, daß das Wesen der Schutzaufsicht nur im Zusammenhang mit ihrer geschichtlichen Entwicklung, die wir im englischen, amerikanischen und schließlich auch im deutschen Recht verfolgt haben, erkannt zu werden vermag.

Die Anwendungsformen, in denen die Schutzaufsicht in den genannten Rechtsgebieten auftritt, lassen einen Rück-

schluß auf ihr Wesen, auf ihre Eigenart, auf ihren Unterschied von einer anderen Art der staatlichen Aufsicht innerhalb der Strafrechtspflege, der Polizeiaufsicht, zu.

Baernreither[1] hat in seiner bekannten Darstellung der Jugendfürsorge in den Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzaufsicht als das gerade Gegenteil der Polizeiaufsicht bezeichnet. Diese Auffassung mag vielleicht als zu schroff erscheinen, sie trifft aber u.E., wie auch Aschrott[2] hervorhebt, den Kern der Sache. Die Polizeiaufsicht — die nachfolgende kurze Erörterung diene der Hervorhebung des grundliegenden Unterschiedes zwischen Polizei- und Schutzaufsicht — hat nach geltendem Recht in der Hauptsache die Aufgabe, die Rechtsordnung vor weiteren Angriffen des Rechtsbrechers nach der Strafverbüßung zu schützen. Erleichtert wird diese Aufgabe dadurch, daß der unter Polizeiaufsicht Gestellte zu einem Bürger 2. Grades degradiert wird. Die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung und Vornahme von Haussuchungen zu jeder Tages- und Nachtzeit sind die Hauptfolgen der Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 39 St.G.B.). In einseitiger Weise wird also der Schutz der Gesellschaft vor dem verbrecherischen Individuum durch das Gesetz gewährleistet, ohne daß jedoch bedacht worden wäre, daß auch der Verbrecher des Schutzes vor den Gefahren bedürftig erscheint, die sich ihm beim Verlassen der Strafanstalt, beim Hinüberwechseln aus einem Leben der Unfreiheit in ein solches in der Freiheit, entgegenstellen.

Hier an diesem Punkt ist der grundlegende Unterschied zwischen Polizei- und Schutzaufsicht klar zu erkennen.

Die Schutzaufsicht stellt die Schutzbedürftigkeit des Individuums in den Vordergrund. Sie trägt in erster Linie den Reformgedanken, die vom angloamerikanischen Recht befruchtend auf unsere Rechtsanschauung eingewirkt haben, Rechnung, nämlich nicht nur zu strafen, und es bei der Strafe bewenden zu lassen, sondern auch zu versuchen, den Verletzer der Rechtsordnung doch noch zu einem brauchbaren Mitgliede der Gesellschaft zu erziehen. Auf der anderen Seite kommt bei Anwendung der Schutzaufsicht auch der Schutz der Gesellschaft: nicht zu kurz. Durch Ueberwachung wird die Gesellschaft direkt bis zu einem gewissen Grade vor

---

1) a. a. O. S. 67.
2) a. a. O. S. 21.

weiteren Rechtsbrüchen geschützt, indirekt aber fernerhin auch dadurch, daß man die deliktische Neigung des Rechtsbrechers zu beseitigen versucht und dadurch weitere Straftaten verhütet, die aus dieser Veranlagung heraus entspringen. Durch die Schutzaufsicht wird in dem unter ihr Stehenden ein psychischer Zwang zum Wohlverhalten erzeugt, der Wirkungen zeitigt, die über die Dauer der Schutzaufsicht hinausgehen.

Die deliktische Neigung wird gewissermaßen paralysiert. Wie Geiger[3] richtig betont, wirkt die Schutzaufsicht, da sie Gegenmotive gegen die verbrecherische Neigung erzeugt, über die Dauer ihrer Anwendung hinaus, während im Gegensatz zu ihr die reine Sicherungsmaßnahme nur für die Zeit ihrer Anwendung den Hang zum Verbrechen eindämmt.

Eine zweifache Aufgabe hat sonach die Schutzaufsicht, beide Aufgaben treffen sich in dem gemeinsamen Ziele der Verhütung weiterer Verbrechen des unter Schutzaufsicht Stehenden. Während die Schutzaufsicht, sofern man einmal nur den Schutz der Gesellschaft vor Augen hat, in dieser Beziehung zu den sichernden Maßnahmen des Strafrechts zu rechnen ist, gehört der Teil des Aufgabenkomplexes der Schutzaufsicht, der es mit der Wiederaufrichtung des ehemaligen Rechtsbrechers zu tun hat, zu der Fürsorgetätigkeit des Staates. Das macht das Wesen der Schutzaufsicht aus, daß in ihr verschiedene Elemente der staatlichen Tätigkeit — der Strafrechts- und Fürsorgepflege — vermischt sind. Es ändert dabei nichts am Wesen der Schutzaufsicht, wenn das eine oder andere Element in verschiedenen Anwendungsfällen besonders stark betont ist. Immer wird die Aufgabe der Schutzaufsicht die Verbrechensverhütung durch Erzielung einer nachhaltigen Besserung sein.

Aber noch ein Gesichtspunkt darf bei der Erörterung des Wesens der Schutzaufsicht nicht beiseite gelassen werden: der wirtschaftliche. Durch Verhängung einer Freiheitsstrafe wird ein Glied des gesamten Wirtschaftsorganismus außer Tätigkeit gesetzt; der Staat übernimmt es nun während der Strafzeit, für den Gefangenen zu sorgen. Zwar leistet dieser auch im Gefängnis und im Zuchthaus Arbeit, die aber lange nicht als Aequivalent der vom Staate gemachten Aufwendungen anzusehen ist. Dazu kommt, daß häufig noch die

3) Geiger a. a. O. S. 5.

Familie des Gefangenen die Wohlfahrtseinrichtungen des Staates in Anspruch nimmt und so den Staat noch weiter finanziell belastet. In Freiheit vermöchte der Gefangene für sich und seine Familie selbst zu sorgen,[4] und an der Schaffung volkswirtschaftlicher Werte mitzuhelfen. Schon aus rein utilitaristischen Erwägungen ist zu postulieren, daß die Freiheitsstrafe nur in äußersten Fällen verhängt und vollstreckt werden dürfe. In der Schutzaufsicht ist dem Staate ein Mittel in die Hand gegeben, das in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Freiheitsstrafe ganz oder zum Teil zu ersetzen vermag. Auf diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkt, der die ausgedehnte Anwendung der Schutzaufsicht schon aus rein wirtschaftlichen Erwägungen für geboten erscheinen läßt, hingewiesen zu haben, ist ein Verdienst Baernreithers in seiner Schrift „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika". Ihm haben sich Aschrott[5] und Geiger[6] angeschlossen. Baernreither[7] legt in seiner erwähnten Abhandlung anhand von Zahlenmaterial, das ihm von kompetenter Seite zur Verfügung gestellt wurde, den wirtschaftlichen Gesichtspunkt klar, der in den Vereinigten Staaten eine nicht unbeträchtliche Rolle spielt. Auch bei uns sollte er — nach einem verlorenen Krieg und einer Zeit der wirtschaftlichen Depression — nicht unbeachtet bleiben.

Man wende nicht ein, daß in der Strafrechtspflege wirtschaftliche Erwägungen nicht Platz greifen dürften. Dieser Einwand wird damit abgetan, daß die Anwendung der Schutzaufsicht anstelle oder neben einer zum Teil verbüßten Freiheitsstrafe nur da gefordert wird, wo es, ohne das Ansehen der Strafrechtspflege zu gefährden, geschehen kann. In solchen Fällen aber, wo eine kurze Freiheitsstrafe z. B. durch eine andere Maßnahme ersetzt werden kann, ist nicht einzusehen, weshalb sich nicht auch einmal der Staat auch auf dem Gebiete des Strafrechts von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen könnte.

Wir haben oben das Wesen der Schutzaufsicht darin erkennen zu können geglaubt, daß die der Schutzaufsicht unterworfene Person in ihrem Interesse und zugleich im In-

4) Die augenblicklich wirtschaftlich abnormen Verhältnisse mögen außer Betracht bleiben.
5) a. a. O. S. 19.
6) a. a. O. S. 3.
7) a. a. O. S. 154.

teresse des Staates überwacht wird. Diese Auffassung von dem Wesen der Schutzaufsicht ist keinesfalls in der Literatur unbestritten.

Die einen sehen in der Schutzaufsicht in erster Linie eine Erziehungsmaßnahme,[8] die anderen rechnen sie zu den Sicherungsmaßnahmen.[9] U.E. sind aber diese verschiedenen Auffassungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Es ist natürlich, daß bei den vielgestaltigen Anwendungsmöglichkeiten, die das Institut der Schutzaufsicht bietet, das eine oder andere Element ihres Wesens besonders stark betont erscheint. Freudenthal geht bei der Betrachtung des Wesens der Schutzaufsicht von ihrer Anwendung bei Jugendlichen aus und kommt dabei zum Ergebnis, daß die Schutzaufsicht den Charakter der Erziehungsmaßnahme habe. Geiger[10] nimmt gegen diese einseitige Betonung des Erziehungsgedankens bei Ergründung des Wesens der einheitlichen Schutzaufsicht (Schutzaufsicht anwendbar auch gegenüber Erwachsenen) Stellung, indem er anführt, daß Erwachsene nicht mehr erzogen werden könnten,[11] die Schutzaufsicht also nicht den Charakter Erziehungsmaßnahme haben könne. Nach Ansicht Geiger's hat die Schutzaufsicht den Charakter der Sozialmaßnahme zum kriminalpolitischen Zwecke der Verbrechensbekämpfung. Diese Ansicht ist verschwommen, da Geiger die Schutzaufsicht als Erziehungsmaßnahme nicht gelten lassen will — wie sie von Freudenthal betrachtet wird — und auch den Charakter als sichernde Maßnahme im Sinne des Gedankens des doppelseitigen Schutzes leugnet. Aschrott erkennt das Wesen der Schutzaufsicht richtig in dem Gedanken des doppelseitigen Schutzes. Geiger[12] meint nun, „genau genommen werde der Schutz dem Schützling nicht in seinem, sondern im Interesse der Gesellschaft gewährt. Die Schutzaufsicht stelle sich demnach als reine Sicherungsmaßnahme dar; eine solche dürfe aber nur gegenüber gemeingefährlichen Individuuen Platz greifen. Die Schutzaufsicht solle aber doch nur auf auf besserungsfähige angewendet werden." Der Ansicht Geigers ist hierin nicht beizupflichten. Daß der Staat

8) Freudenthal D.J.Z. 1911, 617.
9) Aschrott a. a. O. S. 5 und 26.
10) a. a. O. S. 7.
11) Diese Ansicht Geigers kann zu erheblichen Bedenken Anlaß geben. Erziehung ist Formung (Bildung, auch Umbildung) des Charakters. Auch erwachsene Menschen können noch „erzogen" werden. Wo sollte auch die zeitliche Grenze gezogen werden, bei deren Ueberschreiten der Charakter nicht mehr bildungsfähig erscheint?
12) a. a. O. S. 6.

letzten Endes dem unter Aufsicht Stehenden diese nur im Interesse der Gesellschaft angedeihen läßt, mag dahingestellt bleiben, denn schließlich fördert die gesamte Staatstätigkeit das Interesse nicht des Individuums, sondern das, der im Staate verkörperten Gesellschaft. Daß aber eine Sicherungsmaßnahme nur in Fällen der Gemeingefährlichkeit eines Menschen angewendet werden könne, diesem Standpunkt muß entschieden entgegengetreten werden. Die Schutzaufsicht soll in gewissen Fällen an die Stelle der Freiheitsstrafe, in anderen Fällen noch neben sie nach ihrer Verbüßung treten. Wird nun eine Freiheitsstrafe nur in Fällen der Gemeingefährlichkeit verhängt? Man gehe die zahlreichen Tatbestände unseres Strafgesetzbuches durch, die Beantwortung dieser Frage wird sich dann von selbst ergeben.

Nicht sichernde Maßnahme oder fürsorgende Maßnahme machen jede für sich das Wesen der Schutzaufsicht aus — beide verbunden ergeben das, was wir Schutzaufsicht nennen, mag auch in den vielgestaltigen Anwendungsfällen das eine oder andere Element besonders stark betont sein.

> Die Schutzaufsicht ist eine Maßnahme, mit dem kriminalpolitischen Zwecke der Verbrechensbekämpfung, die in sich Elemente der Strafrechts- und Fürsorgepflege vereinigt. Sie kann sowohl — bei Jugendlichen und bei Erwachsenen — anstelle einer Freiheitsstrafe, als auch neben einer solchen, d. h. nach deren völligen oder teilweisen Verbüßung, Anwendung finden.

III. Die Schutzaufsicht im deutschen Recht.

Wie schon eingangs der Abhandlung betont wurde, sind die sedes materiae der Schutzaufsicht das Jugendgerichtsgesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz. Weitere Vorschriften finden sich im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 und 1927, sowie in den beiden Entwürfen eines Strafvollzuggesetzes von 1927; diese Vorschriften stellen natürlich noch nicht geltendes Recht dar.

Die Entwürfe werden im Anschluß an das jetzt schon geltende Recht behandelt werden.

1. Die Anordnung der Schutzaufsicht über Jugendliche auf Grund der familienrechtlichen Bestimmungen des B.G.B.

Schon vor Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes hatte sich eine Praxis der Vormundschaftsgerichte herausgebildet, die es ermöglichte, eine jugendliche Person unter die Aufsicht einer vom Vormundschaftsgericht ausgewählten Person zu stellen. Diese Aufsicht kommt der Schutzaufsicht, deren Anordnung über Jugendliche sowohl nach dem Jugendgerichtsgesetz als auch nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sehr nahe. Sie ist allerdings heute nach Inkrafttreten der beiden genannten Gesetze überholt und hat neben historischem Interesse nur noch insoweit Bedeutung, als sie uns plastisch vor Augen führt, ein wie dringend notwendiges Institut die Schutzaufsicht darstellt, daß sie sogar, ohne daß eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden war, angewandt wurde.

Die gesetzlichen Handhaben, wenn sie auch schwach waren, fanden sich in den §§ 1631 und 1666 B.G.B. Der Vormundschaftsrichter bot seinen Einfluß auf die Eltern eines mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommenen Minderjährigen dahin auf, daß der die Personenfürsorge ausübende Elternteil den gemäß § 1631 Abs. 2 B.G.B. erforderlichen Antrag stellte, ihn durch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen in der Erziehung des Kindes zu unterstützen. Ein seinen Aufgaben gewachsener Vormundschaftsrichter war in den überwiegenden Fällen in der Lage, den betreffenden Elternteil zur Stellung des Antrages zu bewegen. Wurde aber der Antrag gestellt, so ordnete der Vormundschaftsrichter die Stellung des straffällig gewordenen Kindes unter Aufsicht einer dritten Person an. Für diese überwachende Tätigkeit haben sich vielfach Fürsorgevereine und Jugendgerichtsorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Aufsicht erschöpfte sich in der Hauptsache in der Ueberwachung des Umganges des Minderjährigen und in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit. Konnte aber einmal der Vormundschaftsrichter nicht die Stellung des nach § 1631 Abs. 2 B.G.B. erforderlichen Antrages erreichen, so wurde die Anordnung der Stellung unter Schutzaufsicht nach § 1666 B.G.B. angedroht, indem die Nichtstellung des Antrages als ein Mißbrauch

des Rechtes der Personenfürsorge ausgelegt wurde. Danach erübrigte sich die Stellung eines Antrages, und das Vormundschaftsgericht vermochte ebenso wie im Falle des § 1631 B.G.B. die Aufsicht anzuordnen.

Man sieht, das Verfahren war nicht in Gang zu setzen, ohne auf den die Personenfürsorge ausübenden Elternteil einzuwirken, und ihn zur Stellung des erforderlichen Antrages zu veranlassen. Das ganze Verfahren zeichnet sich durch einen leisen Zwang aus, der auf die Eltern ausgeübt wurde. Das war das einzig zu Beanstandende an diesem Verfahren.

Trotz der bedenklichen gesetzlichen Grundlage[1] war es doch in den häufigsten Fällen dem Vormundschaftsrichter möglich, die Aufsicht nach den angezogenen Bestimmungen des B.G.B. anzuordnen. Trotz der unbestreitbaren Erfolge war man sich aber schon lange vor dem Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetz darüber im klaren, daß es bei der nach dem B.G.B. zu verhängenden Aufsicht nicht sein Bewenden haben dürfe. Die Uebung der Verhängung der Aufsicht hatte sich nur in den Großstädten herausgebildet, wo einmal die vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit bei den großen Amtsgerichten von einem erfahrenen Richter, und zwar diese allein, ausgeübt wurde, wo sodann aber auch den Vormundschaftsgerichten in den Mitgliedern sozialer Vereine Kräfte zur Verfügung standen, die zur Uebernahme der Aufsicht bereit waren und diese Tätigkeit auch dem Charakter der vormundschaftsgerichtlichen Maßnahme entsprechend auszuüben vermochten. Also in Wahrheit war die Anordnung der Aufsicht gemäß §§ 1631 und 1666 B.G.B. nur in Großstädten möglich, auf dem Lande und in kleineren Städten lag sie außerhalb des Bereiches der Möglichkeit.

Die Anordnung der Aufsicht auf Grund der immerhin doch recht zweifelhaften gesetzlichen Grundlage im bürgerlichen Gesetzbuch hat der Schutzaufsicht im Jugendgerichtsgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz weichen müssen.

---

1) Landesgesetzlich war allerdings schon vor dem J.W.Ges. die Schutzaufsicht geregelt, z. B. in Hamburg durch das Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige v. 11. 9. 07, in Württemberg durch das Jugendamtsgesetz v. 8. 10. 1919, in Baden durch die Fürsorgeerziehungsverordnung v. 26. 6. 1919, die merkwürdigerweise die Schutzaufsicht in Verbindung mit der Fürsorgeerziehung brachte.

2. Die Schutzaufsicht nach dem Jugendgerichtsgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz.

Es läßt sich nicht umgehen, beide Gesetze nebeneinander auf die Vorschriften zu untersuchen, die die Schutzaufsicht behandeln. Das Jugendgerichtsgesetz gibt wohl Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Schutzaufsicht verhängt werden kann, trifft aber über die Frage der Ausführung der Schutzaufsicht keine Anordnungen, sondern verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes. — Die Schutzaufsicht tritt uns im Jugendgerichtsgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz in zweifacher Form entgegen: In der Form der selbständigen und der unselbständigen Maßnahme. Die erste Art kennzeichnet sich dadurch, daß sie neben einer Gefängnisstrafe zur Anwendung gelangt. Im Jugendwohlfahrtsgesetz findet sich die Schutzaufsicht nur in Gestalt der selbständigen Maßnahme, während sie im Jugendgerichtsgesetz in beiden Formen auftritt.

Die Ausdrücke selbständige und unselbständige Schutzaufsicht kennzeichnen u. E. am besten den Unterschied, der zwischen den beiden Spielarten desselben Instituts besteht. Doch ist diese Terminologie in der Literatur noch nicht vorherrschend. Francke[2] spricht von der selbständigen Aufsicht und der Bewährungsaufsicht. Diese Bezeichnungen können jedoch nicht als glücklich gewählt anerkannt werden; kommt man doch unwillkürlich zum Schluß, als ob es sich um zwei grundverschiedene Institute handele. Treffender, wenn auch etwas umständlich, bringt die Begründung zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes die zwiefache Gestaltung der Schutzaufsicht zum Ausdruck, indem sie von der Schutzaufsicht als einer reinen Erziehungsmaßnahme und von der Schutzaufsicht als erziehlichen Aufsichtsmaßnahme spricht. In der Folge soll an der Terminologie „selbständige und unselbständige Schutzaufsicht" festgehalten werden.

a) Die selbständige Schutzaufsicht.

Sie zerfällt in die vormundschaftsgerichtlich und strafgerichtlich angeordnete Maßnahme.[3] Die Voraussetzungen, wie auch die Art der Ausführung sind beidesmal dieselben und richten sich lediglich nach dem Reichsjugendwohlfahrts-

---

2) a. a. O. A VII zu § 7.

3) Es wird hier also ein Unterschied lediglich nach der anordnenden Behörde gemacht: Hier das Strafgericht, dort das Vormundschaftsgericht.

gesetz. Wir begegnen hier also dem interessanten Fall, daß zwei verschiedene Behörden für die Anordnung ein und derselben Maßnahme zuständig sind. Eine Erklärung findet diese Zwiespältigkeit in dem schon angedeuteten Wesen der Schutzaufsicht.

aa) Die vormundschaftsgerichtlich angeordnete Schutzaufsicht.

Im § 56 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist zunächst normiert, wer unter Schutzaufsicht gestellt werden kann, und wann es zu geschehen habe. Das Gesetz regelt allgemein, daß über einen Minderjährigen die Verhängung der Schutzaufsicht möglich ist, ohne jedoch eine Grenze nach oben oder nach unten zu ziehen. Die obere Grenze ist durch die Verwendung des Begriffes „Minderjährige" einigermaßen bestimmt gegeben. Sie ist also das 21. Lebensjahr oder, falls die Volljährigkeit durch Staatsakt nach Vollendung des 18. und vor dem 21. Lebensjahre eintritt, dieser Zeitpunkt. Die sachlichen Voraussetzungen der Anordnung der Schutzaufsicht werden ebenfalls im § 56 a. a. O. gegeben. Die körperliche, geistige oder sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen muß drohen und die Anordnung der Schutzaufsicht muß zu ihrer Verhütung geboten und ausreichend erscheinen. Um dies gleich vorweg zu nehmen, die Schutzaufsicht ist dann vonnöten, wenn andere Erziehungsmaßregeln nichts mehr nutzen, so z. B. Verwahrung des Minderjährigen gemäß § 1631 B.G.B., oder die Ablösung eines ungeeigneten Vormundes, der seine Pflichten vernachlässigt, durch einen verantwortungsbewußteren. Andererseits läßt das Gesetz dem Vormundschaftsgericht auch die nötige Bewegungsfreiheit, die notwendig ist, um der Vielgestaltigkeit des Lebens gerecht zu werden, indem es die Verhängung der Schutzaufsicht wiederum nur zuläßt, wenn diese Maßnahme ausreichend erscheint, und nicht ein radikaleres Mittel, die Fürsorgeerziehung, der drohenden Verwahrlosung entgegentreten muß.

Welche Behörde zur Anordnung der Schutzaufsicht zuständig ist und wie das Verfahren in Gang gesetzt wird, darüber läßt sich der § 57 a. a. O. aus. Als zuständige Behörde ist allgemein das Vormundschaftsgericht eingesetzt. Ueberwiegend sind den Amtsgerichten die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte übertragen (vgl. § 35 F.G.G.). Doch

gibt es hierin insofern Ausnahmen, als nach Artikel 147 E.G.B.G.B. auch anderen als gerichtlichen Behörden die Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes belassen werden können. Was nun die örtliche Zuständigkeit anlangt, so richtet sich diese nach § 43 und § 36 F.G.G. Der § 57 enthält weiter wichtige Bestimmungen darüber, wie die Anordnung der Schutzaufsicht erfolgt.

Es ist zu unterscheiden, das Vorgehen von Amtswegen und dasjenige auf Antrag einer außenstehenden Person. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter, sofern er nicht mit einem Elternteil zusammenfällt, und schließlich das Jugendamt. Die Eltern sind ohne Rücksicht darauf, ob sie vertretungsberechtigt sind oder ob ihr Sorgerecht für die Person des Kindes gemäß § 1666 B.G.B. beschränkt ist, antragsberechtigt. Von größerer Bedeutung erscheint allein das Antragsrecht des Jugendamtes, da sich die Eltern wohl in den seltensten Fällen entschließen werden, einen Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht zu stellen.

In allen Fällen, in denen die Anordnung der Schutzaufsicht nicht von dem Jugendamt beantragt worden ist, tritt als obligatorischer Bestandteil des ganzen Verfahrens noch hinzu, daß das Jugendamt vor der Entscheidung darüber, ob die Schutzaufsicht angeordnet werden soll oder nicht, gehört werden muß. Diese Anhörung, d. h. Gelegenheit geben, sich zu äußern, ist naturgemäß dann nicht erforderlich, wenn das Verfahren von dem Jugendamt selbst in Gang gesetzt worden ist. Hier wird durch den Antrag schon zum Ausdruck gebracht, daß die Anordnung der Schutzaufsicht als notwendig angesehen wird.

Wird schließlich die Schutzaufsicht angeordnet, so ist die Entscheidung den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter (sofern er nicht mit einem Elternteil zusammenfällt), dem Jugendamt und endlich auch dem Minderjährigen selbst, der das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, bekanntgegeben.[4]

Die bedeutsamste Vorschrift über die Schutzaufsicht ist im § 58 a.a.O. enthalten. Sie läßt sich über den Inhalt und das Wesen der Schutzaufsicht aus. Schutz und Ueberwachung des Minderjährigen sind die Ziele, die durch die

4) jedoch mit der Einschränkung, daß ihm, soweit es ohne Nachteile für seine Erziehung geschehen kann, die Gründe mitgeteilt werden können, die zur Verhängung der Schutzaufsicht geführt haben. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn über die Eltern des Minderjährigen etwas Nachteiliges gesagt werden müßte.

Schutzaufsicht erreicht werden sollen. Den Minderjährigen in seiner Entwicklung zu fördern, Hemmnisse zu beseitigen, störende Einflüsse auszuschalten, die der Fortentwicklung des unreifen Menschen im Wege stehen, das alles wird mit der Zielsetzung, die im § 58 enthalten ist, angestrebt.[5] Daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn der Minderjährige unter einer intensiven Ueberwachung steht, liegt auf der Hand. Die Ueberwachung des Minderjährigen wird sich in erster Linie auf den Umgang mit anderen Personen, überhaupt auf das ganze Tun und Treiben des Minderjährigen, zu erstrecken haben. Schon früher wurde darauf hingewiesen, eine wie große Bedeutung dem Staatsorgan zukommt, das die Schutzaufsicht auszuführen berufen ist, und wie gerade hier es ängstlich zu vermeiden ist, den „Helfern“, wie sie das Jugendwohlfahrtsgesetz nennt, einen polizeilichen Anstrich zu geben. Hier im Gebiete des Jugendwohlfahrtsgesetzes liegen ja die Bedenken nicht so nahe, wohl aber im Gebiete des Strafrechts, wo die Schutzaufsicht, ausgeübt von Polizeiorganen, nichts anderes wäre, als Polizeiaufsicht.

Die Bezeichnung „Helfer“ für die Schutzaufsichtsperson gibt den Aufgabenkreis, der ihr zuzuweisen ist, nicht völlig wieder;[6] sie birgt auch insofern Anlaß zu Mißverständnissen in sich, als unter „Helfer“ gemeinhin eine leibliche Person verstanden wird. Nun kann aber nach § 60 a.a.O. die Ausübung der Schutzaufsicht sowohl dem Jugendamt als auch einer nicht behördlichen Stelle, einer Vereinigung für Jugendhilfe, übertragen werden. Eine Behörde, eine Gruppe von Personen, die sich zu gemeinnützigen Zwecken zusammengeschlossen haben, führen ohne Unterschied die Bezeichnung „Helfer“.

Mit Bestimmtheit ist im Jugendwohlfahrtsgesetz zum Ausdruck gekommen, daß sich die Schutzaufsicht nicht nur auf die Person des Minderjährigen erstreckt, und daß eine Ausdehnung der Aufsicht auf das Vermögen des Minderjährigen nur insoweit in Frage kommt, als vom Vermögen Auswirkungen auf die Person des Minderjährigen zu erwarten

---

6) In dem Ausdruck „Helfer“ wird die fürsorgerische Tätigkeit des Staates allzusehr betont, während doch das Moment der Beaufsichtigung im Interesse sowohl des Minderjährigen als auch des der Gesellschaft in der Bezeichnung „Helfer“ nicht in die Erscheinung tritt.

5) vergl. auch Seite 79 der Begründung zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

sind. Die Schutzaufsicht soll als reine Personenaufsicht ausgeübt werden.

Die Aufsicht des „Helfers“ soll sich nur auf den Arbeitsverdienst des Minderjährigen erstrecken. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß diese Regelung erforderlich war, denn jede Aufsicht, die nur die Person des Minderjährigen betrifft, muß ohne Wirkung bleiben, wenn nicht zugleich der Arbeitsverdienst erfaßt wird.

Was zur Personenfürsorge gehört, ist im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus den §§ 1631—1633 B.G.B. Danach umfaßt die Personenfürsorge das Recht und die Pflicht, den Minderjährigen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen und ihn zu beaufsichtigen. Der „Helfer“ tritt bei Erfüllung dieses Aufgabenkreises neben den Erziehungsberechtigten, ähnlich wie es schon gemäß § 1631, Abs. 2 B.G.B. für das Vormundschaftsgericht vorgesehen war. Allerdings ist seine Stellung gegenüber dem Erziehungsberechtigten nicht klar genug zum Ausdruck gebracht worden. Das Jugendwohlfahrtsgesetz weist dem „Helfer“ nämlich nicht nur die Pflicht zu, den Erziehungsberechtigten zu unterstützen, sondern ihn auch zu überwachen. Das spricht an und für sich gegen die koordinierte Stellung des Helfers und des Erziehungsberechtigten, vielleicht sogar für des letzteren Unterstellung unter den Helfer. Doch ist einmal zu berücksichtigen, daß der Wirkungskreis von der Bestellung des Helfers, abhängt, sodann ist zu beachten, daß stets der Wille des Erziehungsberechtigten vor dem des Helfers vorgeht.[7] Dem Helfer steht andererseits wieder der Weg offen, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden, und es auf Gründe aufmerksam zu machen, die ein Einschreiten rechtfertigen.

Bedeutsam ist das Recht des freien Zutritts des „Helfers“ zu dem Minderjährigen, das im Gesetz ausdrücklich normiert ist. Würde das Gesetz dem Helfer dieses Recht nicht gegeben haben, so könnte leicht seine Tätigkeit von dem Erziehungsberechtigten oder anderen Personen, bei denen der Minderjährige etwa aufgenommen ist, inhibiert werden. Man muß sich darüber im klaren sein, daß der Helfer nicht überall, wo er vom Staate zur Rettung gefährdeter Jugendlicher

---

7) Das ergibt sich u. E. aus dem Gebrauch des Wortes „unterstützen“. Vgl. auch Fichte a. a. O. Anmerkung 5 zu § 58 J.W.G.

eingesetzt wird, freudig aufgenommen wird.[8] Ein weiteres Mittel, daß der Gesetzgeber der Schutzaufsichtsperson an die Hand gegeben hat, ist das Recht, Auskunft über den Minderjährigen von dem Erziehungsberechtigten und auch von solchen Personen, bei denen der Minderjährige untergebracht ist, zu verlangen. Der „Helfer" wird sich auf diese Art, also durch Auskunftseinholung, wohl zum größten Teil die Orientierung über den Lebenswandel des Minderjährigen verschaffen müssen, da es ja nicht seines Amtes sein kann, dem Jugendlichen dauernd auf den Fersen zu sitzen.

Wann die Schutzaufsicht erlischt, ist im § 59 a.a.O. normiert. Es ist zu unterscheiden, zwischen dem Erlöschen kraft Gesetzes und kraft behördlicher Anordnung. In zwei Fällen bedarf es keines besonderen Aufhebungsaktes, um die Schutzaufsicht in Fortfall zu bringen, dann nämlich, wenn der Minderjährige volljährig geworden ist und dann, wenn die schärfere Erziehungsmaßnahme, die Fürsorgeerziehung, angeordnet wird. Die Volljährigkeit wird wohl immer mit der Erreichung des 21. Lebensjahres zusammenfallen, da kaum ein Minderjähriger, über den die Schutzaufsicht verhängt ist, für volljährig erklärt werden dürfte. Die Volljährigkeitserklärung kann dann nicht zum Besten des noch nicht 21 Jahre alten Menschen dienen, wenn eine so tiefe, die Erziehungsrechte der Eltern und die eigene Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahme wie die Schutzaufsicht, nötig geworden ist. Generell darf deshalb gesagt werden, daß mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Schutzaufsicht ihr Ende erreicht. Zu betonen ist, daß das Gesagte nur für die Schutzaufsicht gilt, die nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz verhängt worden ist. Daß bei der Schutzaufsicht, die auf Grund etwa des künftigen Strafgesetzbuches, wie sie der Entwurf von 1925 schon vorsieht, angeordnet wird, das Alter keine Rolle spielt, liegt auf der Hand, da diese Maßnahme bei jeder mit dem Gesetz in Konflikt gekommenen Person, gleich welchen Alters, in Anwendung kommen kann. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung zieht ohne weiteres das Erlöschen der Schutzaufsicht nach sich. Der Minderjährige, über den die Fürsorgeerziehung verhängt worden ist, wird ja sogar in eine

8) Dem Helfer droht auf Grund der gesetzlichen Vorschrift nicht die Verfolgung wegen Hausfriedensbruches, da selbst ein Eindringen wider den Willen des Wohnungsinhabers zu den von dem Minderjährigen bewohnten Räumen nicht rechtswidrig ist.

Familie oder Anstalt gebracht, er steht dann gleichsam unter dauernder Schutzaufsicht.

In den beiden besprochenen Fällen hat einmal die Erreichung der Volljährigkeitsgrenze, sodann die Anordnung der Fürsorgeerziehung das Aufhören der Schutzaufsicht automatisch zu erfolgen. Es bedarf weder eines besonderen Aufhebungsaktes, noch Mitteilung an den Erziehungsberechtigten oder an das Jugendamt. Ein dritter Fall der Erledigung der Schutzaufsicht ist von dem Gesetzgeber so geregelt, daß unter gewissen Voraussetzungen das Aufhören der Schutzaufsicht durch verwaltungsbehördlichen Akt herbeigeführt werden kann. Ist der Zweck der Schutzaufsicht erreicht, also die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen sie angeordnet werden kann, weggefallen, so entspricht es Zweckmäßigkeitsgründen, daß sie beseitigt wird. In einem solchen Falle wird der Helfer dem Vormundschaftsgericht Mitteilung von der Besserung des Minderjährigen machen und anregen, die Schutzaufsicht aufzuheben.

Aber auch dann hat die Schutzaufsicht ihr Ende erreicht, wenn die drohende Verwahrlosung auf andere Art beseitigt werden kann, wie etwa durch Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt, schließlich auch durch Bestellung eines geeigneten Vormundes. Aus dieser Regelung tritt der Wille des Gesetzgebers hervor, die Schutzaufsicht nur in ganz besonders gearteten Fällen angewendet zu sehen. Wird die Schutzaufsicht zu häufig angeordnet, so kann sie leicht dem Minderjährigen oder den erziehungsberechtigten Personen, deren Rechte man beschränkt, als ein Uebel erscheinen, dem man sich nur höchst unwillig unterwirft und dessen Zwecke völlig verkannt werden. An den Takt der Stellen, die die Schutzaufsicht anordnen und auch wieder beseitigen können, werden die größten Anforderungen zu stellen sein. Die Grenze herauszufinden, wo die Schutzaufsicht notwendig sein wird, wo sie umgekehrt mehr verderben als nutzen kann, ist eine bedeutsame Aufgabe, die nur dann erfüllt werden kann, wenn die Liebe zur Jugend neben einer verantwortungsvollen Berufsauffassung einhergeht. Durch das gemäß § 57, Ziffer 9 F.G.G. dem Jugendamt zustehende Beschwerderecht vermag das Jugendamt gegen eine vorzeitige Aufhebung der Schutzaufsicht zu opponieren.

Die Auswahl der die Schutzaufsicht ausübenden Personen steht dem Vormundschaftsgericht zu. Es kommen in Betracht das Jugendamt oder private Organisationen, die die Jugendhilfe fördernde Zwecke verfolgen. Sowohl die Personengruppen, als auch die Einzelpersonen können natürlich nur dann in Frage kommen, wenn sie zur Uebernahme bereit sind, einen Zwang kann das Vormundschaftsgericht nicht ausüben. Eine Pflicht zur Uebernahme der Schutzaufsicht, wie sie § 1785 B.G.B. normiert, hat das J.W.Ges. nicht vorgesehen. Bedauerlicherweise ist durch die Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1924 (Artikel 8 E.G.J.W.G.) auch das Jugendamt zur Uebernahme der Schutzaufsicht nicht verpflichtet, sodaß als heutiger Rechtszustand der zu gelten hat, daß das Vormundschaftsgericht praktisch keiner anderen Behörde, geschweige denn einer Vereinigung von Privatpersonen die Uebernahme der Schutzaufsicht aufzwingen kann.[9, 10] Bei Bestellung des Helfers ist auf Weltanschauung und Bekenntnis des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen,[11] deswegen, weil der Helfer seine Aufgaben nie restlos wird erfüllen können, wenn ihn eine zu große Kluft von dem Beaufsichtigten trennt. Das Jugendamt als solches ist neutral, bei ihm wird man stets annehmen dürfen, daß es bei der Auswahl der Beamten, die letzten Endes allein die Schutzaufsicht ausüben, die zu fordernde Rücksicht obwalten läßt.

Unter Umständen erweist sich während der Schutzaufsicht die Notwendigkeit, die Person des Helfers abzuberufen. Dem hat das Gesetz Rechnung getragen, indem es anordnet, daß eine Entlassung des Helfers und Berufung eines anderen stets dann zulässig ist, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert.

Ganz aus dem Rahmen des üblichen Verfahrens fällt die Möglichkeit, die Schutzaufsicht auch ohne vormundschaftsgerichtliche Anordnung durch das Jugendamt auszuüben, dann nämlich, wenn der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist. Lediglich die Pflicht, das Vormundschaftsgericht von

9) Auch das Preußische Ausführungsgesetz zum J.W.G. vom 29. 3. 1924 hat hierin nichts geändert. (Vgl. auch VI. der Ausführungsanweisung des Preußischen Wohlfahrtsministers v. 29. 3. 1924.)

10) Die Pflicht zur Uebernahme müßte gesetzlich normiert sein. Ursache der Abhängigkeit der Uebertragung der Schutzaufsicht auf das Jugendamt von dessen Einwilligung ist die Absicht des Gesetzgebers, dem Jugendamt nicht neue Aufgaben aufzubürden, die mit neuen Kosten verknüpft sind. (Vgl. Poligkeit-Blumenthal, das Preußische Ausführungsgesetz zum J.W.Ges., Berlin 1915 S. 62, Ziffer 7.)

11) Nur „tunlichst" im Gegensatz zu § 1779 Abs. 2 B.G.B.

dem Bestehen und der Ausübung der Schutzaufsicht zu benachrichtigen, erwächst dann für das Jugendamt. Ob sich die Erziehungsberechtigten zu dem Einverständnis auf die Initiative des Jugendamtes hin entschließen werden, erscheint zweifelhaft. Die Praxis muß ergeben, ob die Möglichkeit besteht, die Schutzaufsicht in formloser Art auszuüben, d. h. ohne daß sie in dem sonst üblichen Verfahren von dem Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist.

Ueber das Verhältnis von Schutzaufsicht und Beistandschaft gemäß §§ 1687 ff. B.G.B. sind noch einige Worte zu sagen. Die Bestellung eines Beistandes für die Mutter gemäß § 1687 B.G.B. ist neben anderen Fällen dann zulässig, und auf Antrag vom Vormundschaftsgericht vorzunehmen, wenn die Bestellung im Interesse des Kindes liegt, weil das geistige oder körperliche Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet erscheint. (§ 1687 in Verbindung mit § 1666 und 1667 B.G.B.). Also fast unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Anordnung der Schutzaufsicht geboten und zulässig ist, ist auch die Bestellung eines Beistandes möglich. Betonter ist bei der Beistandschaft nur die Sorge für das Vermögen des Minderjährigen, während gerade bei der Schutzaufsicht, wie wir oben gesehen haben, die Sorge für das Vermögen nur insoweit in Frage kommt, als die Person des Minderjährigen unmittelbar betroffen wird. Beistandschaft und Schutzaufsicht, ähnlich in ihren Voraussetzungen, ähnlich auch in den verfolgten Zwecken, könnten, wenn sie nebeneinander bestünden, sich gegenseitig Abbruch tun. Dem ist durch die Vorschrift des § 61 J.W.G. vorgebeugt. Die Beistandschaft — sie hat vor der Schutzaufsicht zurückzutreten, da die Schutzaufsicht im öffentlichen, die Beistandschaft im privaten Interesse angeordnet wird — soll insoweit aufgehoben werden, als sich der Aufgabenkreis von Schutzaufsicht und Beistandschaft decken. Nicht aufgehoben zu werden brauchte demnach eine Beistandschaft, die gemäß §§ 1687, Ziffer 3 in Verbindung mit 1666 und 1667 B.G.B. in der Hauptsache wegen der Schwierigkeit einer Vermögensverwaltung angeordnet worden ist.

bb) Die strafgerichtlich angeordnete Schutzaufsicht.

Auch im Jugendgerichtsgesetz tritt uns die Schutzaufsicht in Form der selbständigen — neben der unselbständigen

— Maßnahme entgegen. Hier wie im Jugendwohlfahrtsgesetz hat die Schutzaufsicht durchaus denselben Charakter;[12] ein Unterschied besteht nur in der anordnenden Behörde, hier das Strafgericht, wenn auch ein besonders modifiziertes — das Jugendstrafgericht — dort das Vormundschaftsgericht. Im Falle der Anordnung der Schutzaufsicht durch das Jugendgericht muß eine strafbare Handlung des Jugendlichen vorliegen, damit das Jugendgericht überhaupt in Tätigkeit treten kann. Insofern kann davon gesprochen werden, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Schutzaufsicht durch das Jugendgericht sich nach dem Jugendgerichtsgesetz richten. — korrekter ausgedrückt: Die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Jugendgerichts zur Anordnung der Schutzaufsicht bestimmen sich nach dem Jugendgerichtsgesetz. Im übrigen richten sich die sachlichen Voraussetzungen — drohende Verwahrlosung in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung, der durch die Schutzaufsicht in ausreichender Weise entgegengetreten werden kann (vgl. oben S. 39) — nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, ebenso die Ausführung der Maßnahme (§ 7, Abs. 3 J.G.G.). Der Hergang der Anordnung der Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme im Jugendstrafverfahren ist folgender: Beim Vorliegen einer vom Jugendlichen begangenen strafbaren Handlung[13] hat das Gericht einmal zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln neben der Strafe erforderlich sind, oder ob diese ohne Strafe für ausreichend angesehen werden können. (Nur im letzten Falle ist die Schutzaufsicht, die unter den im § 7 J.G.G. aufgeführten Erziehungsmaßnahmen rangiert, als selbständige Schutzaufsicht zu bezeichnen, im ersteren Falle jedoch als unselbständige Maßnahme aufzufassen, auf die weiter unten eingegangen werden soll.)

Das Jugendgericht kann entweder die Erziehungsmaßregeln — unter ihnen die Schutzaufsicht — selbst anordnen oder aussprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, deren Auswahl und Anordnung jedoch dem Vormundschafts-

12) So auch Francke a. a. O. Anm. VII zu § 7.

13) Es muß eine strafbare Handlung des Jugendlichen nach der objektiven Seite hin vorliegen. Eine Nachprüfung aber auch der subjektiven Seite, obwohl das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes nicht Voraussetzung der Anordnung von Erziehungsmaßregeln ist, wird um deswillen nicht umgangen werden können, weil ja nicht nur Erziehungsmaßregeln verhängt werden können, sondern das Jugendgericht auch zu einer Bestrafung des Jugendlichen kommen kann. (§§ 5 und 6, J.G.G.) Die Voraussetzung einer Verurteilung ist aber stets das Vorliegen des Tatbestandes sowohl nach der subjektiven als auch nach der objektiven Seite.

gericht überlassen. An diesen Ausspruch des Jugendgerichtes, daß eine Erziehungsmaßnahme erforderlich ist, ist dann das Vormundschaftsgericht gebunden, ohne selbst nachprüfen zu können, ob die Voraussetzungen, insbesondere der Schutzaufsicht, gegeben sind. Aus dieser Regelung ergibt sich wieder mit Deutlichkeit, daß ein Unterschied zwischen der von dem Strafgericht und dem Vormundschaftsgericht angeordneten Schutzaufsicht nicht besteht. Denn sonst könnte es nicht in das Ermessen des Strafgerichts gestellt sein, selbst die Schutzaufsicht anzuordnen, oder aber deren Anordnung dem Vormundschaftsgericht vorzuschreiben. In jedem Falle hat aber das Vormundschaftsgericht die Ausführung der Schutzaufsicht, sei es nun, daß sie von dem Jugendstrafgericht oder von ihm selbst verhängt worden ist. Die Art der Ausführung richtet sich völlig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Es darf hierzu auf die Ausführungen S. 27 ff. verwiesen werden.

Wenn es auch dem Jugendstrafgericht freisteht, die Erziehungsmaßnahmen, darunter auch die Schutzaufsicht, selbst anzuordnen, so läßt schon die gesetzliche Regelung — das dem Jugendgericht zustehende Wahlrecht — keine Zweifel darüber zu, daß das Jugendgericht nur in Ausnahmefällen die Schutzaufsicht selbst anordnen, vielmehr die Auswahl der Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter überlassen soll. Diese Ansicht findet ihre Stütze auch in der gesetzlichen Bestimmung, daß das Strafgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung selbst nur dann aussprechen darf, wenn das Gericht erster Instanz zugleich für die Entscheidung über Erziehungsmaßregeln außerhalb des Strafverfahrens zuständig ist. Bestimmend für diese gesetzliche Regelung war der Gedanke, daß so schwerwiegende Erziehungsmaßnahmen nur von einer Behörde, die sich mit der Person des in Frage stehenden Jugendlichen eingehendst zu befassen in der Lage ist, verhängt werden kann. In den häufigsten Fällen ist aber das Jugendgericht, soweit das berufsrichterliche Element in Betracht kommt, mit dem Vormundschaftsgericht personengleich. Dem Vormundschaftsrichter ist aus seiner Tätigkeit der betreffende Jugendliche bekannt, er vermag sich über ihn ein genaues Bild zu machen.

Aus dieser Regelung bezüglich der Fürsorgeerziehung ist der dem Gesetzgeber innewohnende Gedanke herauszuschälen, daß allgemein Erziehungsmaßnahmen — auch die Schutz-

aufsicht — nur dann von dem Strafgericht anzuordnen sind, wenn es mit den Personenverhältnissen durchaus vertraut ist, und zur Anordnung einer Erziehungsmaßnahme nicht erst noch eingehende Recherchen erforderlich sind. In solchen Fällen entspricht das Strafgericht den Intentionen des Gesetzes, wenn es nur ausspricht, daß Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind, deren Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überläßt.[14]

b) Die unselbständige Schutzaufsicht.

Oben wurde die unselbständige Schutzaufsicht als eine Maßnahme bezeichnet, die neben einer Strafe angeordnet wird, aber zeitlich nach der Strafvollstreckung (der Freiheitsstrafe) zur Anwendung gelangt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz kennt die Schutzaufsicht in dieser Erscheinungsform nicht, da ja nach ihm nur Erziehungsmaßnahmen, nicht daneben auch Strafen Platz greifen. Die Schutzaufsicht als unselbständige Maßnahme ergibt sich aus den §§ 5 und 12 des Jugendgerichtsgesetzes.

Das Jugendstrafgericht kann — abgesehen von der Anordnung der Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme — auch ihre Verhängung neben einer Freiheitsstrafe aussprechen (§ 5 a.a.O.). Maßgebend dafür, ob das Jugendgericht auf Strafe erkennen und daneben die Schutzaufsicht anordnen oder dies nur allein anordnen will, ist die Beantwortung der Frage, ob Erziehungsmaßregeln für ausreichend angesehen werden oder nicht. Die Frage der Erforderlichkeit von erzieherischen Maßnahmen ist ja gemäß § 5, Abs. 1 a.a.O. vom Jugendgericht stets zu prüfen.

Schließlich ist noch ein weiteres Anwendungsgebiet zu erwähnen. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die gegen einen Jugendlichen verhängt worden ist, kann gemäß §§ 10 ff. entweder schon im Urteil oder auch nachträglich ausgesetzt werden. Soweit bieten diese Vorschriften nichts Neues, denn auch bei Erwachsenen kann die Freiheitsstrafe ausgesetzt werden.[15] Die Besonderheit der Strafaussetzungen bei Jugendlichen liegt darin, daß — falls nicht schon überhaupt die Anordnung der Schutzaufsicht ausgesprochen worden ist — die Verhängung der Schutzaufsicht während der Probezeit

14) Hellwig a. a. O. Anm. 1 zu § 5, Francke a. a. O. Anm. V zu § 5.
15) Vergl. in Preußen die Allgem. Verfügung v. 19. 10. 1920.

verfügt werden kann. Es ist bedauerlich, daß es sich hier nur um eine Kannvorschrift und nicht um eine zwingende gesetzliche Bestimmung handelt.[16] Gerade bei Jugendlichen wird eine Strafaussetzung ohne gleichzeitige Anordnung der Schutzaufsicht nicht in Frage kommen können. Es ist eine alte Forderung, die insbesondere Aschrott vertritt,[17] daß Strafaussetzung — sei es, daß diese uns in der teilweisen oder völligen Aussetzung der Strafvollstreckung entgegentritt — immer mit der Verhängung der Schutzaufsicht einherzugehen habe. Wenn es als das Wesen der Schutzaufsicht bezeichnet worden ist, den unter ihr Stehenden das Sichzurückfinden in die Gesellschaftsordnung dadurch zu ermöglichen, daß man ihm Schutz vor den Gefahren des Lebens angedeihen läßt und dadurch auch die Rechtsordnung vor erneuten Rechtsbrüchen schützt, so ist die Forderung aufzustellen, daß die Schutzaufsicht, deren weitgehende Anwendung auf Erwachsene zu empfehlen ist, in noch erhöhterem Maße auf straffällig gewordene Jugendliche angewendet wird. Gerade bei Jugendlichen, bei denen in der Strafvollstreckung neben dem Gesichtspunkte der Strafe der Erziehungsgedanke nie auszuschalten ist, wird man bei der bedingten Strafaussetzung in den seltensten Fällen ohne Schutzaufsicht auskommen können. Der Jugendliche muß das Gefühl haben, wenn er nicht jeden Respekt vor der Strafrechtspflege verlieren soll, unter einer Kontrolle zu stehen, die auf der einen Seite sich seines Fortkommens mit Eifer annimmt, ihm auf der anderen Seite aber zum Bewußtsein bringt, daß sein asoziales Verhalten nur durch künftiges Wohlverhalten wieder gut gemacht werden kann. Die Praxis der Jugendgerichte geht in Würdigung dieses Standpunktes[18] erfreulicherweise dahin, daß in den meisten Fällen, in denen Strafaussetzung bewilligt wird, auch die Schutzaufsicht verhängt wird. Das Bedenken, das im Jugendgerichtsgesetz nur zur Aufnahme einer Kannvorschrift führte, — Mangel an geeigneten Kräften zur Ausübung der Schutzaufsicht — muß dadurch aus der Welt geschafft werden, daß langsam brauchbare Kräfte herangebildet werden.

16) Anderer Ansicht hierin Freudenthal in Z.Str.W. Bd. 41, S. 672, und Hellwig a. a. O. S. 147, aber nur aus dem Gesichtspunkt heraus, daß geeignete Kräfte zur Ausführung der Schutzaufsicht noch nicht in genügender Zahl vorhanden sind.
17) Aschrott a. a. O. S. 20 und 21.
18) Hellwig a. a. O. S. 146.

Wie sich die Ausführung der Schutzaufsicht, die auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes verhängt wird, völlig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz richtet, so entspricht auch die Dauer der Schutzaufsicht in beiden Gesetzen einander: Die eintretende Volljährigkeit beendet auch hier die angeordnete Schutzaufsicht. Nur in einem Falle hat die Volljährigkeit keinen Einfluß auf die Dauer: Ist dem Jugendlichen bedingte Strafaussetzung gewährt worden, und für die Probezeit der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt worden, so soll diese auch über die Volljährigkeit hinaus andauern und nicht mit ihr ihr Ende finden.[19] Soll doch auch die Schutzaufsicht bei Erwachsenen, bei denen die Strafe bedingt ausgesetzt worden ist, Anwendung finden. Die Schutzaufsicht in Verbindung mit der bedingten Strafaussetzung ist nicht eine für das Jugendstrafrecht typische Erscheinung, sondern gehört dem ganzen Strafrecht an. Da gemäß § 34 des J.G.G. eine Strafaussetzung auch nachträglich, also nach Erlaß des Urteils, erfolgen kann, ist auch zugleich mit ihr die spätere Stellung unter Schutzaufsicht möglich. Aber auch wenn das Gericht den bedingt Begnadigten zunächst nicht unter Schutzaufsicht gestellt hat, ist doch eine nachträgliche Anordnung der Schutzaufsicht noch möglich., Diese Entscheidungen trifft der Jugendrichter allein. (§ 34 J.G.G.)[20]

Schließlich sind noch als Besonderheiten zu erwähnen, daß die Schutzaufsicht gemäß § 7, Abs. 3 J.G.G. auch noch nach dem 18. Lebensjahre ausgeführt, und daß sie als vorläufige Maßnahme schon vor dem Urteil verhängt werden kann. (§ 8 J.G.G.). Eine sehr glückliche Regelung, da gegen den Jugendlichen sofort, nachdem er straffällig geworden ist, und nicht erst mit seiner Verurteilung — die, wenn auch bei

19) Daß die Ausführung der Schutzaufsicht sich nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz richtet, gilt unbeschränkt für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit. Nach deren Eintreten sollen die Vorschriften des J.W.G. entsprechend gelten, d. h. das J.W.G. findet insoweit Anwendung, als seine Vorschriften nicht mit der Minderjährigkeit des der Schutzaufsicht Unterstellten zusammenhängen. Die Ausübung der Schutzaufsicht steht vor Erreichung der Volljährigkeit dem Vormundschaftsgericht zu, nach deren Eintritt geht sie auf den Jugendrichter über. (§ 36 Abs. 1 Satz 2 des J.G.G. in Verbindung mit §§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 12 Abs. 2 Satz 3, vergl. auch Kiesow a. a. O. S. 98.) Es entfällt auch nach Erreichung der Volljährigkeit die Möglichkeit, die Ausübung der Schutzaufsicht de mJugendamt zu übertragen. Dem Jugendgericht bleibt die Möglichkeit, die Schutzaufsicht Fürsorgevereinen oder Privatpersonen zu übertragen oder aber sie selbst auszuüben.

20) Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören, falls dies ohne Verzögerung geschehen kann (§ 34 Abs. 2 J.G.G.). Beschränkungen ergeben sich daraus, daß das Gericht nachträglich eine Strafaussetzung nur bewilligen kann, wenn erst nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Strafaussetzung rechtfertigen. (Die Umstände dürfen zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht bekannt gewesen sein — wann sie sich ereignet haben, ob vor oder nach der Urteilsfällung ist gleichgültig. Kiesow a. a. O. A 26 zu § 11 J.G.G.)

Jugendlichen die Strafverfahren beschleunigt durchgeführt zu werden pflegen, doch geraume Zeit auf sich warten lassen wird — Maßnahmen ergriffen werden, die seine Besserung schon jetzt vorbereiten helfen. Das Urteil hat sich späterhin darüber auszusprechen, ob die Schutzaufsicht wegzufallen habe, oder ob der Zustand der vorläufigen in den der endgültigen Anordnung übergeführt werden, oder ob schließlich die vorläufige Anordnung bestehen bleiben soll, bis das Vormundschaftsgericht über die Anordnung der Schutzaufsicht entschieden habe. Daß in den Fällen der vorläufigen Anordnung das Jugendamt vorher oder später gehört wird, (§ 8 Abs. 1, Satz 2) erscheint zweckmäßig.

Ueber den Charakter der Schutzaufsicht nach dem Jugendgerichtsgesetz sind noch einige Worte zu sagen. Daß sie keinen Straf-Charakter hat, folgt schon aus der gesetzlichen Terminologie, da die Schutzaufsicht ausdrücklich als Erziehungsmaßnahme bezeichnet worden ist. Eine Eintragung in das Strafregister kommt nicht in Betracht[21] — sie könnte auch nur bei der selbständigen Schutzaufsicht, nicht etwa bei der auf Grund des § 12 J.G.G. verhängten, in Erwägung gezogen werden, da nur der selbständigen Schutzaufsicht eine strafähnliche Bedeutung beigemessen werden könnte.

Es fragt sich nun, ob der Charakter der Schutzaufsicht erschöpfend durch die Bezeichnung als einer Erziehungsmaßnahme gekennzeichnet ist. Es wurde schon oben dargelegt, daß das Wesen der Schutzaufsicht in einem Zusammenklingen zweier Aufgabenkomplexe der staatlichen Tätigkeit zu finden ist: der Strafrechts- und Fürsorgepflege. Das Jugendgerichtsgesetz bezeichnet die Schutzaufsicht ausdrücklich als Erziehungsmaßnahme, es hat demnach den Anschein, als ob sie nicht die Elemente enthält, die das Wesen der Schutzaufsicht ausmachen. Es ist aber offensichtlich, daß das Institut der Schutzaufsicht nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht nur Erziehungsmaßnahme sein soll. Das ist schon daraus zu entnehmen, daß die sogenannte unselbständige Schutzaufsicht in den Fällen der bedingten Strafaussetzung verhängt werden kann; also anstelle der Strafvollstreckung tritt eine Ueberwachung des Jugendlichen während der Probezeit. Elemente der Strafrechtspflege sind also zweifellos in der Schutzaufsicht nach dem Jugendgerichtsgesetz auch enthalten, denn die Ueberwachung hat

21) Hellwig a. a. O. S. 117.

schließlich den Zweck, den straffälligen Jugendlichen an weiteren Straftaten zu verhindern und ihn auf den Weg der Gesetzmäßigkeit zurückzuführen. Das Gesagte hat auch Anspruch auf Geltung bezüglich der selbständigen Schutzaufsicht, obwohl diese ausdrücklich als Erziehungsmaßnahme bezeichnet ist. Hier tritt ja überhaupt die Schutzaufsicht völlig anstelle der Strafe, sie muß also neben dem zu erfüllenden Erziehungszweck auch dem Strafzweck Rechnung tragen.

3. Die Schutzaufsicht nach der Preußischen Allgemeinen Verfügung v. 19. X. 1920.

Es ist schon einmal erwähnt worden, daß die bedingte Strafaussetzung immer mit der Verhängung der Schutzaufsicht einhergehen sollte. Dieser Grundsatz hat schon Eingang in das deutsche Recht durch die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers v. 19. X. 1920 gefunden. Die Verfügung regelt die bedingte Strafaussetzung, die gemäß § 2 nur dann gewährt werden soll, wenn die Straftat nicht auf verbrecherische Neigung und Verdorbenheit zurückzuführen ist. Ist die Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung bewilligt worden, so kann (§ 3 a.a.O.) neben anderen Maßnahmen die Stellung unter Schutzaufsicht verfügt werden. Auch hier ist die Stellung unter Schutzaufsicht nicht obligatorisch, sondern in das Ermessen der die Strafaussetzung bewilligenden Behörde zu stellen.[22]

Als Stellen, die die Schutzaufsicht ausüben, werden die Jugendgerichtshilfe, Fürsorgeausschuß, Reichswohlfahrtsamt, Jugendamt, Fürsorgeverein, Arbeiterkolonie, Gefängnisverein, Trinkerfürsorgestelle, Berufsorganisation genannt, also eine Unzahl von Behörden, Verbänden und Gruppen. Die große Anzahl von Stellen, die nach der Allgemeinen Verfügung zur Ausübung der Schutzaufsicht berufen sind, mag Schuld daran tragen, daß das Institut der Schutzaufsicht sich in Verbindung mit der bedingten Strafaussetzung nicht durchzusetzen vermochte. Daß die Schutzaufsicht in Verbindung mit der bedingten Strafaussetzung bei Jugendlichen mit besonderem Vorteil angewendet werden könne, das hat man in

22) Erfahrungsgemäß machen die preußischen Gerichte von dieser Maßnahme bei der bedingten Strafaussetzung fast gar keinen Gebrauch. Rein schematisch wird kurz vor Ablauf der Bewährungsfrist eine polizeiliche Auskunft eingeholt, die aber auch nicht den geringsten Anhalt dafür geben kann, ob sich der zu Begnadigende gut geführt hat oder nicht.

der Verfügung bereits erkannt, indem man hier die Anwendung der Schutzaufsicht — das kommt natürlich nicht einer obligatorischen Einführung gleich — den mit der Gewährung der bedingten Strafaussetzung betrauten Stelle anempfahl. Inzwischen ist durch das Jugendgerichtsgesetz dieser Teil der Allgemeinen Verfügung überholt worden.

Wie bei der bedingten Strafaussetzung kann auch die vorläufige Entlassung nach § 23 St.G.B. mit der Schutzaufsicht (§ 3 d. Allg. Verfg.) verbunden werden. Auch hier gilt dasselbe wie oben.

4. Die Schutzaufsichtsperson.

Daß die Schutzaufsicht mit der Person, die sie ausübt, steht und fällt, wurde schon wiederholt betont. Die Schutzaufsichtsperson vermag dem ganzen Institut Inhalt zu geben, sie vermag aber auch auf der anderen Seite die Schutzaufsicht zu einem wesenlosen Gebilde zu machen.

Im amerikanischen Recht hat die Schutzaufsichtsperson, der „probation officer", schon von jeher eine Stellung, die dem Wesen der Schutzaufsicht gerecht wird. Die Tätigkeit des probation officer spielt sich entsprechend der Eigenart des amerikanischen probation system nicht nur nach der Verurteilung ab, sondern auch vor ihr. Seine Funktionen bestehen darin, noch ehe das Strafverfahren (und besonders gilt dies bei Jugendlichen) abgewickelt ist, sich genau mit der Person desjenigen zu beschäftigen, der mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen ist, und zu erforschen, welche Umstände den betreffenden Menschen zu der strafbaren Handlung getrieben haben, kurz alle Momente zu ergründen, die es dem Richter ermöglichen, die Tat nicht isoliert zu betrachten, sondern ihre Entstehungsursache mit in den Kreis der Beurteilung zu ziehen. Soweit seine Tätigkeit vor der Hauptverhandlung liegt, ist eine Parallele mit der Schutzaufsichtsperson im Deutschen Recht nicht zu ziehen.[23] Während der gerichtlichen Hauptverhandlung hat der probation officer dem Richter Auskunft über seine Ermittlungsergebnisse zu geben, auf Grund deren dann der Richter seine Entscheidung darüber

23) § 31 Abs. 1 und 3 J.G.G. schreibt zwar vor, daß bei den Ermittelungen möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen sind, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können und daß zu diesen Nachforschungen das Jugendamt herbeigezogen werden kann. Jedoch nimmt diese Ermittelungen nicht die später tatsächlich die Schutzaufsicht ausübende Person vor!

fällt, ob vorläufig von einer Verurteilung abzusehen und die straffällige Person unter Schutzaufsicht zu stellen ist. Nach der Hauptverhandlung, in der es zur Anordnung der Schutzaufsicht gekommen ist, beginnt die Haupttätigkeit des probation officer. Der Schützling wird ständig überwacht, es werden häufige Zusammenkünfte verabredet, in denen er über die für sein ferneres Leben bedeutungsvollen Ereignisse zu berichten hat. Der probation officer ist auf der einen Seite Führer und Berater des ihm unterstellten Schützlings, auf der anderen Seite ein Staatsorgan, das die Ueberwachung der der Schutzaufsicht unterworfenen Person zum Pflichtenkreis hat.

Der probation officer wird ursprünglich — z. B. in Boston — aus der Zahl der Polizeibeamten ausgewählt. Es wurde aber schon bald erkannt, daß die Ausübung der Schutzaufsicht durch einen Polizeibeamten dem Wesen dieses Institutes Abbruch tun kann. Die Weiterentwicklung geht deshalb dahin, die Schutzaufsicht besonderen Beamten zu übertragen, die keine Uniform tragen, jedoch mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sind, und sie ihrer Bedeutung entsprechend zu besolden. Sie unterstehen der Aufsicht des Gerichtes, bei dem sie wirken.

In England wird das Schutzaufsichtsorgan für jeden Gerichtssprengel gestellt und der Aufsicht der Courts of Police Magistrates untergeordnet.

Auch in Deutschland hat sich schon früher die Erkenntnis Geltung verschafft, daß die Ausübung der Schutzaufsicht (soweit man damals schon von Schutzaufsicht bei dem Institut der vorläufigen Entlassung und der bedingten Strafaussetzung überhaupt sprechen kann) nicht durch Polizeiorgane erfolgen dürfe. Bei der Ueberwachung von vorläufig Entlassenen haben Fürsorgevereine und Vereine für entlassene Sträflinge und ähnliche Organisationen eine bedeutende Rolle gespielt. Trotz der unzweifelhaft bedeutenden Verdienste, die sich diese Vereine auch in dieser Beziehung erworben haben, war es doch eine bedenkliche Erscheinung, Privatorganisationen diese ungemein wichtige Staatstätigkeit völlig selbständig zu überlassen, einmal deswegen, weil die Vereine nicht gezwungen werden konnten, die Aufsicht zu übernehmen, ein andermal, weil solche Organisationen nicht allerorts zu finden waren, und man dann doch wieder auf die Polizei

als Aufsichtsorgan zurückgreifen mußte.[24] Im geltenden Recht ist eine Regelung über die die Schutzaufsicht ausübenden Organe getroffen, die in keiner Weise befriedigen kann. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz ist für die Auswahl der Personen oder Personengruppen, die die Schutzaufsicht auszuüben haben, das Vormundschaftsgericht zuständig., Als Schutzaufsichtspersonen — Helfer vom Jugendwohlfahrtsgesetz genannt — kommen einzelne Personen und Organisationen, die sich zur Uebernahme bereit erklärt haben, und schließlich auch das Jugendamt[25] in Betracht. In der Preußischen Allgemeinen Verfügung vom 19. X. 1920 sind als Organe, die die Schutzaufsicht auszuüben haben, in Aussicht genommen: Jugendgerichtshilfe, Fürsorgeausschuß, Reichswohlfahrtsamt usw. (vergl. Seite 41). Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß im geltenden Recht die Möglichkeit besteht, allen möglichen Personen, auch Organisationen und Behörden die Ausübung der Schutzaufsicht zu übertragen, eine Regelung, die nicht zum Besten für das ganze Institut ist. Es ist das Bestreben des Gesetzgebers unverkennbar, dem Staat durch die Schutzaufsicht keine finanziellen Lasten zur Schaffung neuer Beamtenstellen aufzuerlegen und nach Möglichkeit zu versuchen, die Schutzaufsicht von privaten Personen und Vereinigungen ausüben zu lassen. Die ganze Entwicklung, die das Institut der Schutzaufsicht in Deutschland nimmt, drängt danach, daß auch bei uns als Schutzaufsichtsperson ein besonderer Beamter bestellt wird, ähnlich dem probaiion officer im anglo-amerikanischen Recht. Man sei sich doch darüber im klaren, daß, wenn die Schutzaufsicht richtig ausgeübt werden soll, diese die ganze Kraft eines Menschen erfordert, und daß die umfangreiche Tätigkeit der Schutzaufsichtsperson nur sehr schwer nebenberuflich ausgeübt werden kann. Der Schutzaufsichtsbeamte wäre etwa für einen jeden Amtsgerichtsbezirk zu bestellen, dort wo sich, insbesondere in großen Städten, das Bedürfnis herausstellt, deren sogar mehrere. Keinesfalls brauchte auf die Mitwirkung von Privatpersonen verzichtet zu werden, diese könnten als Gehilfen des Schutzaufsichtsbeamten fungieren, müßten ihm aber

24) Hierauf hat insbesondere Aschrott a. a. O. S. 7 und 30 ff. hingewiesen.

25) Durch die Verordnung v. 14. 2. 1924 ist jedoch das Jugendamt zur Uebernahme der Schutzaufsicht nicht verpflichtet. Glücklicherweise scheinen sich aber die Jugendämter, der Aufgabe, die Schutzaufsicht zu übernehmen, nicht zu entziehen, wie aus dem Bericht des Reichsinnenministers über den Stand der Durchführung des J.W.G. und der Organisation der Jugendämter v. Jan. 1924 hervorgeht. Reichstagsdrucksache 2913.

jedenfalls in der Art der Ausübung unterstehen. Erwägenswert ist auch der Vorschlag Aschrotts,[26] der auch einen Beamten bestellt sehen will, der aber in der Hauptsache nur eine Art Oberaufsicht ausüben soll, und zwar in der Richtung, daß er für die Ermittlung von solchen Personen seines Bezirkes, die für die Uebernahme der Schutzaufsicht in Frage kommen, besorgt ist, und diese in ihrer Tätigkeit kontrolliert.

Jedenfalls ist zu fordern, daß die Ausübung der Schutzaufsicht nicht völlig in die Hände von Privatpersonen gelegt wird.

5. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Schutzaufsicht.

Ueber die Rechtsmittel gegen die Anordnung der Schutzaufsicht und der mit ihr in Verbindung stehenden Maßnahmen ist insgesamt zu berichten. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz:

Da die Anordnung der Schutzaufsicht eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes betreffende Angelegenheit (§ 57 Ziffer 9 F.G.G.) darstellt, ist nach der angezogenen Bestimmung hiergegen das Recht der einfachen Beschwerde gegeben. Das Recht der Beschwerde steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die Angelegenheiten der Personenfürsorge selbst wahrzunehmen. Beschwerdeberechtigt sind demnach die Eltern, der gesetzliche Vertreter und auch das Jugendamt. Schließlich hat aber auch der unter Schutzaufsicht Gestellte selbst die Beschwerde gegen die Anordnung der Schutzaufsicht. Dieses Recht vermag er ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters auszuüben.

Wie gegen die Anordnungen der Schutzaufsicht, so ist auch gegen die vorzeitige Aufhebung ein Beschwerderecht gemäß § 57 Ziffer 9 F.G.G. gegeben. In diesem Falle ist jedoch nur das Jugendamt[27] beschwerdeberechtigt, da die Eltern durch die Aufhebung der Schutzaufsicht insofern nicht „beschwert" sind, als sie ja wieder in die Lage versetzt werden, die Angelegenheiten des Kindes uneingeschränkt allein zu besorgen.

---

26) a. a. O. S. 31 ff.

27) Ein Beschwerderecht wird dem Helfer dann zugestanden werden müssen, wenn ihm die Ausübung der Schutzaufsicht nicht erst von dem Jugendamt übertragen, sondern er von vornherein vom Vormundschaftsgericht als Schutzaufsichtsperson bestellt wurde. Im anderen Falle hat schon das Jugendamt als „Helfer" das Beschwerderecht, darüber hinaus liegt kein Anlaß vor, ein selbständiges Beschwerderecht auch der vom Jugendamt zur tatsächlichen Ausübung der Schutzaufsicht bestellten Person zu geben.

Die Bestellung eines „Helfers" (der Schutzaufsichtsperson) ist ebenfalls nach der angezogenen gesetzlichen Bestimmung der Beschwerde unterworfen. Beschwerdeberechtigt sind hier die schon genannten Personen.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz:

Die selbständige Schutzaufsicht — sei es nun, daß sie von dem Jugendgericht selbst angeordnet worden ist, sei es, daß das Jugendgericht nur die Erforderlichkeit von Erziehungsmaßregeln im Urteil ausgesprochen hat, die Auswahl jedoch dem Vormundschaftsgericht überlassen hat — kann, da sie mit einem strafgerichtlichen Urteil verhängt worden ist, mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden. Die Berufung richtet sich natürlich dann nicht gegen die Anordnung der Schutzaufsicht als solche, sondern gegen den in dem strafgerichtlichen Urteil enthaltenen Schuldspruch.[28] Zweifel können nur auftauchen, welches Rechtsmittel zulässig ist, wenn das Strafgericht die Zulässigkeit von Erziehungsmaßregeln ausgesprochen hat, die Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsgericht überlassen, und das Vormundschaftsgericht demnächst die Schutzaufsicht angeordnet hat. Hier ist u. E. — wenn gegen die Anordnung der Schutzaufsicht als solche und nicht gegen den Schuldspruch angegangen wird — ebenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 57 Ziffer 9 F.G.G. zulässig, also so, als ob von vornherein nur das Vormundschaftsgericht in Tätigkeit gewesen wäre.

Was nun die unselbständige Schutzaufsicht anlangt, so ist diese überhaupt jeder Anfechtung entzogen. Selbstverständlich ist das Urteil, das eine Freiheits- oder sonstige Strafe ausspricht, als solches anfechtbar; lediglich die im Rahmen der bedingten Strafaussetzung angeordnete Schutzaufsicht (die unselbständige Schutzaufsicht) als besondere Maßnahme soll nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden können. (§ 35 Abs. 2 J.G.G.).

Ebensowenig besteht auch eine Anfechtungsmöglichkeit gegenüber der Anordnung der Schutzaufsicht im Rahmen der Allgemeinen Preußischen Verfügung vom 19. 10. 1920.

---

28) Soll jedoch das Urteil seinem Schuldanspruch nach nicht angefochten werden, so ist ein Rechtsmittel gegen die Anordnung der Schutzaufsicht gemäß § 7 J.G.G. etwa mit der

IV. Die Schutzaufsicht in den Entwürfen von 1925 und 1927.

1. Die Schutzaufsicht im Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925.

Für die Entwicklung des Instituts der Schutzaufsicht im deutschen Recht ist es von maßgebender Bedeutung, ob im künftigen Strafgesetzbuch die Regelung der Schutzaufsicht in der Art erfolgen wird, wie sie im Entwurf ihren Niederschlag gefunden hat.

Es ist zu begrüßen, daß das Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht im Entwurf derart ausgedehnt ist, daß fast sämtliche Forderungen, die die Vorkämpfer der Schutzaufsicht seit jeher aufstellten, berücksichtigt worden sind.

Die zentrale Bestimmung über die Schutzaufsicht im Entwurf ist der § 51. Aus ihm ist der Zweck der Schutzaufsicht zu ersehen, den sie nach dem Entwurf anzustreben hat. Bewahrung vor weiterer Straffälligkeit, Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Leben, Erleichterung des wirtschaftlichen Fortkommens, sind nach dem Entwurf als Mittel zur Erreichung des Zieles der Verhinderung weiterer Straftaten anzusehen. Das Wesen der Schutzaufsicht ist aus dem § 51, der lediglich die Ziele dieses Institutes umschreibt, nicht allein zu entnehmen. Vielmehr läßt einen besseren Rückschluß auf ihr Wesen die Ueberschrift über den Abschnitt, dem der § 51 eingeordnet ist, zu.

Der siebente Abschnitt trägt die Ueberschrift: „Maßregeln der Besserung und Sicherung. Als Maßregel der Besserung und Sicherung ist im § 42 unter Nr. 4 auch die Schutzaufsicht aufgeführt. Diese Einordnung unter dem Sammelbegriff „Maßregeln der Besserung und Sicherung" entspricht völlig dem Wesen der Schutzaufsicht als einer Maßnahme, die auf der einen Seite den Schützling vor den Gefahren des Lebens, insbesondere vor der Gefahr, wieder straffällig zu werden, schützen soll, auf der anderen Seite aber auch der Gesellschaftsordnung Schutz vor den Gefahren gewähren soll, die ihr von seiten des unter Schutzaufsicht gestellten Individuums drohen.

Begründung, ein anderes Erziehungsmittel (§ 7 a. a. O.) hätte in Anwendung gebracht werden, oder die Auswahl hätte dem Vormundschaftsgericht überlassen bleiben müssen, nicht gegeben. (§ 35, 1 J.G.G.)

Als die bedeutsamste Anwendungsform der Schutzaufsicht im Entwurf ist die Anwendung des Instituts in Verbindung mit der bedingten Begnadigung, oder, wie sich der Entwurf ausdrückt, mit dem bedingten Straferlaß zu erwähnen. Der bedingte Straferlaß tritt in der Form des bedingten Erlasses der ganzen Strafe (§ 35) oder des Strafrestes auf, der im letzteren Falle bei Gefängnisstrafen von mindestens einjähriger Dauer und nach Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe gewährt werden kann, nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe gewährt werden muß, falls die persönlichen Voraussetzungen, die in allen Fällen vorliegen müssen, gegeben sind. (§ 37). Die Persönlichkeit des Verurteilten muß so beschaffen sein, daß die Hoffnung auf den endgültigen Straferlaß ihn von weiteren Straftaten abhalten kann. Bei der bedingten Entlassung aus der Strafanstalt muß überdies noch gute Führung während der Zeit der Strafverbüßung hinzukommen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird unter Bemessung einer Probezeit von 2—5 Jahren der bedingte Straferlaß ausgesprochen, eventuell unter gleichzeitiger Stellung unter Schutzaufsicht (§ 39), die aber auch noch nachträglich vom Gericht angeordnet werden kann. (§ 39, Abs. 2.) Zu bedauern ist es, daß der Entwurf nur eine Kannvorschrift und nicht eine Mußvorschrift vorschlägt. Wie schon wiederholt darauf hingewiesen wurde, ist es für unbedingt erforderlich zu halten,[1] daß der bedingt Begnadigte während der Probezeit einer Ueberwachung unterworfen wird, um seine Führung während der Probezeit feststellen zu können. Es wäre daher erwünscht, wenn der Entwurf die Stellung unter Schutzaufsicht in allen Fällen der bedingten Begnadigung als deren notwendige Folge angesehen hätte.[2]

---

1) Es lassen sich allerdings Fälle vorstellen, in denen eine Schutzaufsicht bei der bedingten Begnadigung wegen des besonderen Charakters der Straftat oder des Täters wegfallen könnte: etwa bei Verbrechen, denen politische Motive zugrunde liegen oder bei solchen Straftaten, die aus Not begangen worden sind und deren Täter seither unbescholten war, diese Fälle, die sich aber immerhin nur als Ausnahmen darstellen, könnten auch als solche behandelt werden: die bedingte Begnadigung könnte ohne gleichzeitige Stellung unter Schutzaufsicht gewährt werden. Man mache deshalb von dem Grundsatz der obligatorischen Verknüpfung der bedingten Begnadigung mit der Schutzaufsicht Ausnahmen. Das würde bedeuten — darin sich von der fakultativen Stellung unter Schutzaufsicht unterscheidend —, daß in der Regel der Richter den bedingt Begnadigten unter Schutzaufsicht stellen m u ß.

2) Wird der Verurteilte während der Probezeit wegen einer Tat, die er nach Bewilligung des bedingten Straferlasses begangen hat, erneut verurteilt, oder handelt er der angeordneten Schutzaufsicht zuwider (neben anderen im § 40 normierten Gründen), so wird der bedingte Straferlaß widerrufen.

Weitere Anwendungsfälle der Schutzaufsicht sind in den §§ 43 und 44 a. a. O. normiert. In allen Fällen, in denen eine Person wegen geistiger Defekte — sei es nun wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit — entweder freigesprochen, außer Verfolgung gesetzt, oder milder bestraft worden ist, kann die Stellung unter Schutzaufsicht angeordnet werden. Allerdings kann es sich, falls die Schutzaufsicht als ausreichende Sicherung angesehen wird, nur um leichte Störungen der Geistestätigkeit handeln, da primär vom Entwurf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf die Dauer von drei Jahren (jedoch ist die Verlängerung der Unterbringungsdauer durch das Gericht zulässig) vorgesehen ist.

Aehnlich kann auch die Schutzaufsicht verhängt werden, falls eine Tat in Trunkenheit begangen worden ist, oder der Täter wegen der als besonderen Tatbestand unter Strafe gestellten Volltrunkenheit (§ 335 a. a. O.) bestraft worden ist. Auch hier ist primär Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt auf die Höchstdauer von zwei Jahren vorgesehen, und nur in besonders leichten Fällen die Stellung unter Schutzaufsicht zulässig.

Für den Fall einer bedingten Entlassung aus einer Heil-, Pflege- oder Trinkeranstalt, ist ebenfalls die Stellung unter Schutzaufsicht zulässig. (§ 49 Abs. a. a. O.).

Schließlich ist noch das Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gemäß § 383 zu berücksichtigen. Auch hier kann die Schutzaufsicht anstelle der in erster Linie zu erfolgenden Ueberweisung in ein Arbeitshaus treten, wenn sie als eine genügende Maßnahme erscheint. Die Schutzaufsicht kann auch in Verbindung mit der bedingten Entlassung aus dem Arbeitshaus (§§ 383 und 49 a. a. O.) angeordnet werden. Die Ueberweisung in ein Arbeitshaus ist in den in §§ 378 bis 382 niedergelegten Fällen zulässig.

In allen Fällen der bedingten Entlassung aus der Unterbringung in einer der genannten Anstalten, kann deren Widerruf erfolgen, wenn sich herausstellt, daß der Zweck der Unterbringung während ihres Vollzuges nicht erreicht worden, oder das Bedürfnis der Unterbringung wieder eingetreten ist. (§§ 49 und 383 a. a. O.).

2. Die Schutzaufsicht im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Im Gegensatz zum Entwurf von 1925 (kurz E 25 genannt) hat der neue Entwurf die Bestimmung, die sich mit den Zielen der Schutzaufsicht befaßt, nicht aufgenommen. Er hat sie dem Strafvollzugsgesetz, das weiter unten besprochen werden soll, überlassen. Systematisch fügt sich diese Vorschrift auch besser in das Strafvollzugsgesetz ein, da die Schutzaufsicht eine Maßregel ist, die mit der Strafvollstreckung selbst in Zusammenhang steht. Auch der E. 27 faßt die Schutzaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung auf und stellt sie in die Aufzählung der Maßnahme der Besserung und Sicherung ein. (§ 55 Nr. 5 entsprechend § 42 Nr. 4 E. 25.).

Der Hauptanwendungsfall der Schutzaufsicht ist in Verbindung mit dem bedingten Straferlaß vorgesehen.[3] Ebenso wie der E. 25 hat auch der E. 27 davon abgesehen, die Stellung unter Schutzaufsicht obligatorisch mit dem bedingten Straferlaß zu verbinden. Das oben S. 48 Gesagte gilt auch hier.

Neben der Aussetzung einer Freiheitsstrafe in Verbindung mit Stellung unter Schutzaufsicht kennt der E. 27 auch die bedingte Aussetzung der Vollziehung einer Sicherungsmaßregel selbst, nämlich der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt, oder in einem Arbeitshaus.[4] Die Aussetzung der Vollziehung dieser Maßregeln ist nur auf die Höchstdauer von 2 Jahren zulässig (§ 61) und obligatorisch an die Stellung unter Schutzaufsicht geknüpft.

Die Begründung zum E. 27 betont, daß die Unterbringung in eine der genannten Anstalten sich als ein derartig scharfer Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle, daß

3) Bedingter Straferlaß soll nach § 40 des E 27 gewährt werden, bei einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe, die nicht über 6 Monate hinausgeht. Auch während der Probezeit, die 2—5 Jahre dauert (§ 42), ist noch durch nachträgliche Anordnung des Gerichtes die Stellung unter Schutzaufsicht möglich (§ 43).

4) Die Bestimmungen darüber, wann eine Unterbringung in den genannten Anstalten zulässig ist, treffen die §§ 56 ff. In Fällen, in denen ein Unzurechnungsfähiger freigesprochen oder ein vermindert Zurechnungsfähiger verurteilt wurde (zu einem Urteil braucht es jedoch nicht unbedingt zu kommen, es genügt auch Einstellung des Verfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens) erklärt das Gericht die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig (§ 56 a. a. O.). Ebenso kann auch die Unterbringung eines Trinkers — sei es nun wegen einer in Trunkenheit begangenen Tat oder wegen der als besonderer Tatbestand unter Strafe gestellten Volltrunkenheit (§ 367) in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 57) und eines Bettlers, Landstreichers in einem Arbeitshaus für zulässig erklärt werden (§ 58).

sie nur in den allerschwersten Fällen angebracht erscheine, und daß in minderschweren Fällen der Ersatz dieser Maßnahme durch eine andere Maßnahme, nämlich durch die Schutzaufsicht, vorzuziehen sei. Die Verhängung der Schutzaufsicht hat in diesen Fällen obligatorisch zu erfolgen, und nicht wie beim bedingten Straferlaß wahlweise. Der Grund ist ersichtlich: Die Verhängung der Maßnahme der Unterbringung setzt einen solchen Grad von Gemeingefährlichkeit voraus, daß der bedingte Erlaß der Vollziehung dieser Maßnahme nur Hand in Hand mit der Schutzaufsicht erfolgen kann.

Diese Regelung verdient vor dem E. 25 den Vorzug. Der E. 25 hat in den §§ 43 und 44 anstelle der Unterbringung in minder schweren Fällen Stellung nur unter Schutzaufsicht zugelassen, also ohne daß die Unterbringung für zulässig erklärt und lediglich ihre Vollziehung ausgesetzt wird. Erweist sich die Schutzaufsicht als nicht genügende Maßnahme so wäre nach dem E. 25 eine Unterbringung nicht möglich, da sie ja nicht angeordnet wurde.

Anders nach dem neuen Entwurf: Bewährt sich der Verurteilte in der Probezeit, so wird die Unterbringung nicht vollzogen, er steht also nicht schlechter da, als wenn von vornherein die Unterbringung garnicht angeordnet worden wäre. Auf der andern Seite ist aber den Schutzinteressen der Allgemeinheit besser gedient, da im Nichtbewährungsfalle die Unterbringung des Verurteilten immer noch erfolgen kann; Voraussetzung für die spätere Unterbringung ist dann lediglich der Widerruf der bedingten Aussetzung (§ 63). Nach Ablauf der zweijährigen Probezeit darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden, falls nicht vorher ein Widerruf erfolgt ist.

Ueber die bedingte Entlassung aus der Strafhaft nach Verbüßung eines Teiles der Strafe und aus der Unterbringung nach Ablauf eines Teiles der Vollziehung hat der E. 27 keine Bestimmungen getroffen, sie sollten dem künftigen Strafvollzugsgesetz vorbehalten bleiben.

3. Die Schutzaufsicht im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 (Reichsrats-Vorlage).

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 in Form der Reichsrats-Vorlage geht noch davon aus, daß

im § 51 des Entwurfes eines Allgemeines Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 die Ziele der Schutzaufsicht näher dargelegt wurden. Er befaßt sich aus diesem Grunde selbst mit der Zielgebung der Schutzaufsicht nicht und ordnet lediglich deren Ausgestaltung an.

Mit der Durchführung der Schutzaufsicht ist das Vollstreckungsgericht[5, 6] betraut (§ 292 Abs. 1). Ueber die Maßnahmen, die mit der Schutzaufsicht zusammenhängen, hat das Vollstreckungsgericht zu entscheiden, ihm ist der Widerruf des bedingten Straferlasses und der vorläufigen Entlassung aus der Unterbringung übertragen (§ 298), dem Vollstreckungsgericht soll deshalb auch die Durchführung der Schutzaufsicht selbst zustehen.

Das ist natürlich nicht vom Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes so gemeint, daß der zuständige Richter die Schutzaufsicht nun selbst auszuführen habe, vielmehr soll die Ueberwachung des unter Schutzaufsicht Stehenden von besonders angestellten Beamten (§ 293 „Schutzaufsichtsbeamte"), Wohlfahrtsämter, einer andern mit der Fürsorge für Hilfsbedürftige betrauten Amtsstelle, Fürsorgevereinen und schließlich auch von einzelnen Privatpersonen ausgeführt werden. In erster Linie denkt der Entwurf für die Ausübung der Schutzaufsicht an besondere Beamte, denen nur dieser Aufgabenkreis zugeteilt werden soll.

Ueber die nähere Auswahl der Schutzaufsichtspersonen (auch Helfer genannt) läßt sich der § 294 aus. Oberster Grundsatz ist, daß sich die Auswahl der Schutzaufsichtspersonen individuell dem Einzelfall anzupassen hat. Im Rahmen dieses Prinzips ist Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis (ebenso wie im Jugendwohlfahrtsgesetz), auf die Weltanschauung und auf die Lebensverhältnisse des unter Schutzaufsicht Gestellten zu nehmen. Gewisse Personengruppen sind kraft gesetzlicher Anordnung von dem Amt der Schutzaufsichtsperson ausgeschlossen, andere wiederum sollen nicht zu diesem Amt berufen werden. Zu der ersten Gruppe gehören die Polizeibeamten, Beamte der Strafrechtspflege oder Strafanstalten (jedoch mit Ausnahme der Geistlichen, Aerzte,

5) Vollstreckungsgericht ist allgemein dasjenige Gericht, das in erster Instanz erkannt hat (§ 4), hat der Verurteilte nicht seinen Wohnsitz im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann um die Ausführung der Schutzaufsicht das Amtsgericht des Wohnsitzes ersucht werden.

6) Ueber Angehörige der Reichswehr wird die Schutzaufsicht von der Militärbehörde nach näherer Bestimmung des Reichswehrministers ausgeübt.

Lehrer und Fürsorger) und schließlich — keine Personengruppe, die durch den Beruf charakterisiert, sondern wegen ihrer geistigen Beschaffenheit von vornherein als ungeeignet zu gelten hat — geschäftsunfähige und geschäftsbeschränkte Personen. Auch amtsunfähige Personen sind von der Ausübung der Schutzaufsicht ausgeschlossen.

Daß gerade Polizeibeamte wenig geeignet sind, die Schutzaufsicht auszuüben, wurde schon oben S. 63 dargetan. Die Forderung, daß grundsätzlich die Polizeibeamten die Schutzaufsicht nicht übernehmen dürfen, hat in Deutschland insbesondere Aschrott verfochten (vgl. S. 3).

Man ist im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes noch weiter gegangen und hat auch die Personen ausgeschlossen, die nur irgendwie mit der Strafrechtspflege im Zusammenhang stehen.

Zur zweiten Gruppe gehören die Personen, die verwandtschaftliche Beziehungen zu der unter Schutzaufsicht gestellten Person haben. Es soll mit deren Ausschluß vom Amt der Schutzaufsichtsperson vermieden werden, daß Einflüsse aus demselben Milieu auf den Schützling einwirken, aus dem er selbst kommt. Zudem könnte zwischen einem nahen Verwandten und dem Schützling nie das Autoritätsverhältnis hergestellt werden, wie es unbedingt zwischen der Schutzaufsichtsperson und dem der Schutzaufsicht Unterstellten bestehen muß, falls die Aufgaben der Schutzaufsicht mit Erfolg erfüllt werden sollen.

Für weibliche Personen sollen auch weibliche Helfer bestellt werden.

Ueber die Art der Bestellung des Helfers läßt sich der § 295 aus. Sie soll schriftlich erfolgen (schon um dem Helfer einen Ausweis zu geben), die Verpflichtung des Helfers zur treuen und gewissenhaften Ausübung seines Amtes durch Handschlag.[7] Damit keine Zweifel über die Art seiner Aufgaben auftauchen können, ist dem Helfer genau der Umfang seiner Rechte und Pflichten zu erklären, er ist über die Persönlichkeit des Schützlings zu unterrichten. Erst mit der Bestellung[8] wird die Schutzaufsichtsperson berechtigt und verpflichtet, die Schutzaufsicht auszuüben (§ 295, Abs. 3).

7) Vgl. auch § 1789 B.G.B. Ist der Helfer beamtete Schutzaufsichtsperson, so erübrigt sich die Verpflichtung durch Handschlag.

8) Von der Person des Helfers ist der Vollstreckungsbehörde, dem Schützling selbst, und, falls er sich im Gewahrsam einer Behörde befindet, auch dieser durch das Voll-

Die Pflichten des Helfers finden sich in großen Zügen im § 296, Abs. 1 umschrieben. Sie korrespondieren mit dem Aufgabenkreis, den sich die Schutzaufsicht im § 51 E. 25 gesetzt hat: der Helfer soll den Schützling überwachen, aber in der Art, daß es seinem Fortkommen in keiner Weise schädlich wird, ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen, kurz ihm in jeder Lebenslage helfen. Andererseits ist der Helfer aber auch in der Lage, dem Schützling gegenüber Anordnungen zu treffen, um den Zweck der Schutzaufsicht zu erreichen. Gegen diese Anordnungen steht dem Schützling das Recht zu, die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts anzurufen. (§ 300).

Von den Rechten der Schutzaufsichtsperson steht in vorderster Linie die Befugnis des freien Zutritts zu diesem Schützling, mag nun Inhaber der Hausrechte sein, wer es auch wolle. Daß gerade das freie Zutrittsrecht äußerst bedeutsam ist, wurde oben S. 30 dargetan, hierauf darf verwiesen werden. Der Helfer ist fernerhin berechtigt, Auskunft über den Schützling von seinen Angehörigen zu erfordern; damit er sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des unter seiner Aufsicht Stehenden machen kann, soll ihm unter Umständen auch gestattet sein, in die Strafakten Einsicht zu nehmen.[9]

Das Vollstreckungsgericht soll dauernd über den Verlauf der Schutzaufsicht und über ihre Wirkungen auf den Schützling unterrichtet sein. Es ist deshalb der regelmäßige Bericht — abgesehen von den Berichten auf Erfordern des Vollstreckungsgerichts — der Schutzaufsichtsperson über die Führung, die Lebensweise des Schützlings, sowie über ihre eigene Tätigkeit vorgesehen. (§ 296, Abs. 4). Auf Grund dieser Berichte vermag das Vollstreckungsgericht eine Art Oberaufsicht über den Schützling und eine Kontrolle des Helfers auszuüben. Diese Berichte bilden zugleich auch die Grundlagen für etwaige Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 297. Ergeben die Berichte (die Kenntnis des Vollstreckungsgerichtes kann auch aus anderen Quellen geschöpft sein), daß der Schützlnig den Weisungen der Schutzaufsichtsperson nicht Folge leistet, so kann das Vollstreckungsgericht unter Hinweis

---

streckungsgericht Mitteilung zu machen. Die Bestellung wirkt, falls der Schützling sich im Gewahrsam befindet, erst von der Entlassung ab.

9) Die Möglichkeit der Akteneinsicht ist nicht bedingungslos ausgesprochen. Sie kann nur gestattet werden, falls die Strafakten sich nicht auch über andere Personen verhalten.

auf die Folgen im Falle der Zuwiderhandlung besondere Auflagen machen. Erfüllt der Schützling wiederum diese Auflagen nicht, so kann das Vollstreckungsgericht die bedingte Strafaussetzung, die bedingte Entlassung aus der Heil- oder Pflegeanstalt, der Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt widerrufen, falls die bedingte Strafaussetzung oder die Entlassung aus der Unterbringung im Zusammenhang mit der Anordnung der Schutzaufsicht gewährt wurde. Dieser Widerruf — der in § 298 als Folge der Zuwiderhandlung gegen die Schutzaufsicht ausdrücklich hervorgehoben ist — soll nach dem Willen des Gesetzgebers die ultima ratio sein, nur in schweren Fällen, wo andere Maßnahmen nichts mehr fruchten, soll er Platz greifen.

Einen Fall regelt der E. 27 im § 298, Abs. 1 c nach der formellen Seite hin, ohne das sich die entsprechende materiellrechtliche Bestimmung im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 vorfindet.

Ist anstelle der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinker-Heil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus durch Anordnung des Gerichts von vornherein die Schutzaufsicht mit der Maßgabe getreten, daß die Unterbringung im Nichtbewährungsfalle erfolgen werde, — ohne daß also die Unterbringung auf eine gewisse Zeit schon erfolgt ist, — so hat das Gericht die Unterbringung anzuordnen, falls sich innerhalb zweier Jahre die Schutzaufsicht nicht als genügende Maßnahme der Ueberwachung herausstellt. Diesen Fall auch materiellrechtlich zu regeln war beabsichtigt (Vgl. auch A. 1 zu § 298). Im neuen Entwurf des Strafgesetzbuches ist im § 61 auch die Regelung erfolgt.

Die Beendigung der Schutzaufsicht tritt von selbst ein, wenn der bedingte Straferlaß, die Entlassung auf Probe aus den schon genannten Anstalten widerrufen worden ist oder schließlich anstelle der Schutzaufsicht die Unterbringung in einer der Anstalten verfügt worden ist. Auch dann soll die Schutzaufsicht, wenigstens vorläufig, enden, wenn der Schützling in den Gewahrsam einer Behörde (Strafhaft!) genommen ist. Schließlich ist auch die Schutzaufsicht — sei es nun ohne oder erst auf Antrag des Helfers, des Schützlings oder seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Angehörigen — aufzuheben, falls ihr Zweck erreicht ist. Hat der Helfer den Antrag nicht selbst gestellt, so soll er vorher gehört werden. Der Auf-

hebungsbeschluß ist dem Helfer, dem Schützling oder falls eine dritte Person die Aufhebung beantragt hat, auch dieser mitzuteilen.

4. Die Schutzaufsicht im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 (Reichstags-Vorlage).

Der Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches von 1927 hatte die Normierung der Zweckbestimmung der Schutzaufsicht dem Strafvollzugsgesetz überlassen. Im § 315 ist diese Bestimmung gegeben. Sie unterscheidet sich nur in ganz geringfügiger Weise von § 51 des E. 25. Während hier die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Leben als eines der Hauptziele dem E. 25 vorschwebte, betont die Reichstags-Vorlage des Strafvollzugsgesetzes im § 315 die Aufgabe der Schutzaufsicht, dem Schützling an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Der E. 27 des Strafvollzugsgesetzes glaubte die wirtschaftliche Seite ebenfalls hervorheben zu sollen. Im übrigen darf auf die Ausführungen oben S. 47 verwiesen werden. Die Reichstags-Vorlage des Entwurfes des Strafvollzugsgesetzes bringt die Schutzaufsicht mit der bedingten Strafaussetzung, der bedingten Aussetzung des Vollzugs einer Sicherungsmaßnahme (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus), der bedingten Aussetzung des Vollzuges eines Strafrestes, sowie auch mit der Entlassung auf Probe aus der Unterbringung in einer der genannten Anstalten in Verbindung. Die bedingte Entlassung aus der Strafhaft und die Entlassung auf Probe aus der Unterbringung ist in den §§ 178, 231 und 287 geregelt. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes in der Gestalt der Reichsrats-Vorlage hatte diese Bestimmungen nicht aufgenommen, da sie im E. 25 eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches enthalten waren. (§§ 36 und 49, Abs. 2.). Auch die Einfügung dieser Bestimmungen in das Strafvollzugsgesetz ist u. E. in systematischer Beziehung mehr gerechtfertigt als die Behandlung im Strafgesetzbuch, handelt es sich doch um Maßnahmen der Strafvollstreckung in einem bestimmten Stadium.

Nach § 178 ist ein Gefangener der dritten Stufe (in die er bei guter Führung in der Strafanstalt aufrücken kann, § 166) nach Verbüßung von dreiviertel der Strafe auf An-

ordnung des Vollstreckungsgerichts unter vorheriger Anhörung der Vollstreckungsbehörde, des Verurteilten (§ 8, Abs. 2) und der Vollzugsbehörde (§ 18, Abs. 2) aus der Strafhaft zu entlassen, falls seine Persönlichkeit künftiges Wohlverhalten erwarten läßt. Führt er sich in der Probezeit gut, so darf die Reststrafe nicht mehr vollstreckt werden. Die Stellung des Entlassenen unter Schutzaufsicht (§ 178, Abs. 2) ist zulässig. Während in dem vorgenannten Falle bei Vorliegen der Voraussetzungen die bedingte Entlassung aus der Strafhaft erfolgen muß, trägt die Entlassung nach § 231 fakultativen Charakter. Auch hier muß dreiviertel der Strafe verbüßt sein und die Persönlichkeit des Strafgefangenen den Schluß auf künftiges Wohlverhalten zulassen; keine Voraussetzung ist jedoch, daß der Gefangene der dritten Stufe angehört.[10]

Die Entlassung wird ebenfalls durch das Vollstreckungsgericht auf übereinstimmenden Antrag der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde, evtl. unter Anordnung der Schutzaufsicht ausgesprochen. Schließlich ist auch eine Entlassung aus der Unterbringung vor Ablauf der gesetzlichen Zeit — bei evtl. Stellung unter Schutzaufsicht — gemäß § 287 in Verbindung mit §§ 42 und 43 des E. 27 des Strafgesetzbuches — vorgesehen.

Grundsätzlich geht der Strafvollzugsgesetzentwurf in der Gestalt der Reichstags-Vorlage davon aus, daß die Schutzaufsicht von der Behörde durchzuführen ist, die sie angeordnet hat. Das ist also in den Fällen der §§ 43, Abs. 1 und 61 des Strafgesetzbuchsentwurfs von 1927 das erkennende Gericht, in den Fällen des § 43, Abs. 2 ebenda und der §§ 178 und 231 des vorliegenden Vollzugsgesetzentwurfs das Vollstreckungsgericht; und schließlich im Falle der für zulässig erklärten Unterbringung in eine Anstalt (§§ 56 bis 58 Strafgesetzbuch-Entw. v. 27), die nach § 268, Abs. 1 zuständige Verwaltungsbehörde.[11]

10) Der § 178 beschränkt sich nicht auf Freiheitsstrafen von einer gewissen Mindestdauer (im Gegensatz zum E. 25 des Strafgesetzbuches, der eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsieht), auch Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer als ein Jahr verbüßen, können der Wohltat des § 178 teilhaftig werden, falls sie sich in der dritten Stufe befinden. Strafen von sehr kurzer Dauer kommen aber deshalb nicht in Frage, weil der Gefangene erst nach Ablauf bestimmter Fristen in di dritte Stufe aufrücken kann. (Nach der in Aussicht genommenen Ausführungsverordnung der Reichsregierung zum Strafvollzugsgesetz.) Für Gefangene, die eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen, wird in der Hauptsache der § 231 zur Anwendung zu kommen haben.

11) Aus der Terminologie des Entwurfes ist zu entnehmen: Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft, auch der Jugendrichter, evtl. der Amtsrichter (§ 2). Vollstreckungsgericht

Sehr weit gehen die Reichsrats-Vorlage und die Reichstags-Vorlage in der Frage, von wem die Schutzaufsicht durchzuführen ist, nicht voneinander ab; denn in vielen Fällen wird das Gericht, das die Schutzaufsicht gemäß §§ 43 und 61 des E. 27 angeordnet hat, zugleich mit dem Vollstreckungsgericht (dem erkennenden Gericht erster Instanz) übereinstimmen; sodann ist aber auch in den Fällen der vorläufigen Entlassung aus der Strafhaft und aus der Unterbringung das durchführende Organ der Schutzaufsicht nach beiden Vorlagen des Strafvollzugsgesetzentwurfs das Vollstreckungsgericht.

In der Behandlung der Frage, durch welche Personen die Schutzaufsicht auszuüben ist, hat die Reichstags-Vorlage einen abweichenden Standpunkt nicht eingenommen: § 317 geht in erster Linie von besonderen Schutzaufsichtsbeamten aus und zählt dann weiter die Behördengruppen und Personenvereinigungen auf, die als Helfer in Betracht zu ziehen sind. Die §§ 318 bis 320, die sich mit der Auswahl, Bestellung und den Aufgabenkreis befassen, stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen (§§ 295 und 296) der Reichsratsvorlage überein. Auch in den Folgerungen, die sich daraus ergeben, daß die Schutzaufsicht als nicht genügende Maßnahme erscheint, entsprechen die §§ 321 und 322 der Reichsrats-Vorlage. Die Regelung der Beendigung der Schutzaufsicht ist in beiden Fassungen des Strafvollzugsgesetzes dieselbe, nur hebt die Reichstags-Vorlage ausdrücklich hervor, daß die Schutzaufsicht endet, wenn die Strafe erlassen ist (nach Ablauf der Bewährungsfrist) oder die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden darf (nach Ablauf der Probezeit ohne Widerruf).

ist das Gericht, das in erster Instanz geurteilt hat (§ 6), jedoch mit Ausnahmen! Vollzugsbehörde ist die Behörde, der der Vollzug der Freiheitsstrafen obliegt (§ 4).

Lebenslauf.

Am 31. Oktober 1903 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Karl Schuler in Mainz geboren. Hier besuchte ich die Oberrealschule, die ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Meinen juristischen Studien lag ich in Berlin, Breslau und später wieder in Berlin ob, woselbst ich Weihnachten 1926 am Kammergericht mein erstes juristisches Staatsexamen ablegte. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst in Berlin beschäftigt.